
Endbericht

Evaluation des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG)

Berlin, 23. April 2024

Auftraggeber

MSGIV

Ref. 24, Frau Hildebrand

Haus S, Henning-v.-Tresckow-Str. 2-13

14467 Potsdam

Autoren

Prof. Dr. Oliver Tolmein

Dr. Jörn Sommer

Maurice Fiedler

Projektleitung

Dr. Jörn Sommer

Projektmitarbeit

Robin Groß

INTERVAL GmbH

Brunnenstraße 181

10119 Berlin

www.interval-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Einleitung	7
2.1	Hintergrund und Auftrag der Evaluation	7
2.2	Methodisches Vorgehen	10
3	Ergebnisse und Schlussfolgerungen	13
3.1	Die Allgemeinen Bestimmungen – Zielsetzungen und Reichweite des BbgBGG	13
3.2	Verpflichtungen in Hinblick auf Barrierefreiheit	20
3.3	Regelungen zur Rechtsdurchsetzung und Rechtsbehelfen	29
3.4	Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen	32
3.5	Begrifflichkeiten des BbgBGG	35
4	Literatur- und Quellenverzeichnis	32
5	Anhang 1 Synopse des LBB zum BbgBGG vom 19. August 2021	35
6	Anhang 2 Leitfragen	52

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
BbgBGG	Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes
BbgKHV	Brandenburgische Kommunikationshilfenverordnung
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DGS	Deutsche Gebärdensprache
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GSD	Gebärdensprachdolmetschende
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
LBB	Landesbehindertenbeirat Brandenburg
LBG	Lautsprachbegleitende Gebärden
MAP 3.0	Behindertenpolitischen Maßnahmenpakets 3.0 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Brandenburg 2023–2027
MSGIV	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
ZMV	Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren

1 Zusammenfassung

Hintergrund

Im Jahr 2013 wurde das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) mit der Absicht novelliert, die Ziele und Grundsätze der seit dem 26. März 2009 für Deutschland verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umzusetzen. Die vorliegende Evaluation ist Teil des behindertenpolitischen Maßnahmenpakets 3.0 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Brandenburg 2023–2027 (MAP 3.0) und resultiert aus den Vorgaben des Koalitionsvertrags der 7. Legislaturperiode. Sie soll dem Auftrag nach Empfehlungen für eine Weiterentwicklung des BbgBGG erarbeiten. Ziel der Weiterentwicklung ist es den Menschenrechts-Ansatz der UN-BRK zu akzentuieren, umzusetzen und damit die rechtliche Basis für die Wahrnehmung der damit verknüpften Teilhaberechte tragfähiger zu machen und so zu stärken. An diesem Ziel sind die herausgearbeiteten Empfehlungen ausgerichtet.

Die Evaluation wurde zwischen September 2023 und Februar 2024 durchgeführt. Für die Evaluation wurde zum einen eine Dokumentenanalyse zum Abgleich des BbgBGG mit dem in Dokumenten abgebildeten Fachdiskurs durchgeführt. Zum anderen wurden ausgewählte Akteure im Rahmen von Experten- und Expertinnen-Interviews zu ihren Erfahrungen mit dem BbgBGG und zu Einschätzungen zum Weiterentwicklungsbedarf des BbgBGG befragt.

Zentrale Empfehlungen

Beim BbgBGG handelt es sich um ein Landesgesetz, das in erster Linie das Handeln der öffentlichen Verwaltung in den Blick nimmt und nicht von einer Gesamtbetrachtung der Lebens- und Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft ausgeht. In Anbetracht dessen erscheint die **Formulierung des Gesetzeszieles** ausreichend weit gefasst. Sie stellt einen Bezugspunkt dar, der dazu dient, die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes im Sinne der UN-BRK auszulegen und zu entwickeln. Dafür ist allerdings § 1 Abs. 1 Satz 2 BbgBGG abzuändern. In Anbetracht des menschenrechtlich geprägten Behinderungsbegriffes der UN-BRK, der auch in § 3 Abs. 1 BbgBGG Verwendung findet, leitet der Blick auf vermeintlich „spezifische Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen“ in die falsche Richtung. Das Verlangen nach Teilhabe, Gleichbehandlung und Zugänglichkeit ist kein „spezifisches“ Bedürfnis, sondern ein allgemeiner, alle Menschen betreffender Anspruch. Dass Menschen mit Beeinträchtigungen dafür eine barrierefreie Umgebung oder den Einsatz angemessener Vorkehrungen benötigen, ist kein „spezifisches Bedürfnis“, sondern allenfalls Folge „spezifischer Benachteiligungen.“ Das sollte die entsprechende Formulierung wiedergeben, die lauten könnte, dass dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf **Zugänglichkeit** zu entsprechen ist. Dieser allgemeine Ansatz sollte zudem durch eine ausdrückliche Benennung maßgeblicher Prinzipien der UN-BRK, die in der bisherigen Formulierung nicht erwähnt werden, verdeutlicht, ziel-

gerichteter gefasst und damit verstärkt werden. Als Prinzipien sollte hier, neben der bereits erwähnten Zugänglichkeit, insbesondere die umfassende **Partizipation von Menschen mit Behinderungen** erwähnt werden, wie sie in Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK geregelt ist.

Hinsichtlich des **Geltungsbereichs** hat sich in manchen Behindertengleichstellungsgesetzen (insbesondere auch dem des Bundes) etabliert, den Kreis der durch das Gesetz Verpflichteten mit dem Begriff der „Träger der Öffentlichen Gewalt“ zu bezeichnen und diesen dann konkret und umfassend zu definieren und auch aufzuführen – inkl. der für den Strafvollzug zuständigen Stellen. Diese Vorgehensweise erscheint sinnvoll um Rechtsklarheit für alle Beteiligten zu schaffen und auch rechtlich weniger erfahrenen Menschen und Zusammenschlüssen zu verdeutlichen, wem gegenüber sie im Rahmen dieses Gesetzes Ansprüche haben können. Sinnvoll und für größere Transparenz wünschenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch, die mittelbaren Wirkungsmöglichkeiten des Gesetzes über den Bereich der Verwaltung oder der Träger öffentlicher Gewalt bzw. Verwaltung hinaus im Bereich des Zivilrechts klarer zu umreißen. Im Sinne der UN-BRK und mit Blick auf die (infrastrukturelle oder kulturelle) Bedeutung vieler Einrichtungen, Vereinigungen und Unternehmen auch für Menschen mit Behinderungen, die sich mittelbar oder unmittelbar, ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand befinden oder anders von ihr kontrolliert werden, erscheint es sinnvoll, die Begriffe so zu bestimmen, dass den Rechten von Menschen mit Behinderungen hier in möglichst weitem Umfang Rechnung getragen wird.

Hinsichtlich des **Diskriminierungsbegriffes** wird eine Ausweitung des Diskriminierungsbegriffes empfohlen, die den gegenwärtigen Stand der rechtswissenschaftlichen Diskussion, der Praxis anderer Gesetzgeber und insbesondere der internationalrechtlichen Entwicklung, sowie auch der, soweit vorhanden, überwiegenden gerichtlichen Spruchpraxis (insbesondere aus dem Arbeitsrecht) einbezieht. Dazu erscheint es im Sinne einer Harmonisierung der Rechtsordnung sinnvoll den Benachteiligungsbegriff des § 7 Abs. 1 Satz 2, 3 und Absatz 3 Satz 1 BGG (Bund) zu übernehmen. Die Definition der **Angemessenen Vorkehrungen** aus § 7 Abs. 3 Satz 2 BGG (Bund) sollte dafür in § 3 (Begriffsbestimmungen) BbgBGG eingearbeitet werden.

Um einen umfassenden und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf **barrierefreie Kommunikation** mit den öffentlichen Verwaltungen im Sinne des Artikel 9 UN-BRK zu gewährleisten, erscheint es erforderlich, zusätzlich zu den in §§ 6, 7, 8 Abs. 2 BbgBGG gewährten Rechten, eine verpflichtende Vorschrift zur Verwendung der **leichten Sprache** zu schaffen. Diese sollte sich an § 11 BGG (Bund) anlehnen. Allerdings sollte sie, anders als dort, nicht auf bestimmte Gruppen von Menschen (dort werden Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen genannt) begrenzt oder fokussiert werden, sondern sich für alle Menschen mit Beeinträchtigungen am jeweils konkreten Bedarf im Einzelfall ausrichten. Auch die in § 11 Abs. 1, 2 BGG derzeit (noch) vorgesehene Abstufung, die zuerst eine mündliche Erläuterung in „einfacher und verständlicher Weise“ vorsieht und erst dann, wenn das „nicht ausreichend“ erscheint, eine – weitere wiederum mündliche – Erläuterung. Vielmehr sollte eine schriftliche Bereitstellung von schriftlichen Unterlagen und Informationen in leichter Sprache den Regelfall darstellen, die bei

Bedarf durch mündliche Erläuterungen in leichter Sprache ergänzt werden, gegebenenfalls durch entsprechende Sprachmittlerinnen und -mittler. Die ausschließlich mündliche Erläuterung sollte dagegen allenfalls den Ausnahmefall darstellen. Es sollte weiterhin im Gesetz klargestellt werden, dass bei entsprechendem Bedarf und entsprechenden Wünschen der jeweiligen Menschen mit Behinderungen auch andere Kommunikationswege (z. B. assistierte Kommunikation oder Lormen) als angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung einer geordneten und umfassenden Kommunikation eingesetzt werden können. Die öffentliche Verwaltung sollte in diesem Zusammenhang bei festgestellten Verständigungsschwierigkeiten darauf verpflichtet werden, die entsprechenden Kommunikationsmöglichkeiten anzubieten. Der Kommunikationsanspruch sollte umfassend ausgestaltet sein: auch Hinweise, Erläuterungen, allgemeine Informationen der Verwaltung müssen allen Bürgerinnen und Bürgern verständlich mitgeteilt werden. Es sollte eine Regelung eingeführt werden, der zufolge behördliche Fristen angemessen zu verlängern sind, bzw. eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zwingend zu gewähren ist, wenn Informationen nicht von vornherein (zu Beginn des jeweiligen Verfahrens) in einer für die Betroffenen angemessenen Kommunikationsform (z. B. Gebärdensprache, Brailleschrift, barrierefreiem PDF o. ä.) vorlag.

Eine **Landesfachstelle Barrierefreiheit** sollte als unabhängige Institution eingerichtet werden. Ihr Aufgabenkatalog sollte in Anlehnung an § 13 BGG (aber auch zum Beispiel an § 12 Abs. 2 Nr. 1 LGGBehM RP oder § 17a Abs. 2 BGG LSA) auch die Durchführung von Schulungen zur Barrierefreiheit und zur Verwendung angemessener Vorkehrungen – gerade auch in privaten Unternehmen – umfassen. Um Defizite bei der Herstellung von Barrierefreiheit zu ermitteln, ist die Initiierung und Durchführung von Forschungsvorhaben durch die Fachstelle sinnvoll; dafür sind, wie auch für die Durchführung der anderen Aufgaben, ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Landesfachstelle Barrierefreiheit sollte auch zur Beratung des Einsatzes von Mitteln zur Herstellung von (mehr) Barrierefreiheit bei Internet- und Intranet-Angeboten herangezogen werden können. Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollten angehalten werden ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den rechtlichen Verpflichtungen und den tatsächlichen Möglichkeiten barrierearmer Kommunikation umfassend **weiterzubilden**. Es sollte landesweit für Verbände von Menschen mit Behinderungen und für interessierte Unternehmen aus der Privatwirtschaft Informations- und Schulungsangebote hinsichtlich des Abschlusses von **Zielvereinbarungen** geben, die sinnvollerweise bei der zu schaffenden Fachstelle Barrierefreiheit angesiedelt werden sollten.

Zur Schließung von Rechtsschutzlücken und zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen sollte eine **Schlichtungsstelle** bei der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen etabliert werden. Die Regelung in § 16 BGG könnte hier, ebenso wie die in § 9d NBGG als Vorbild dienen – sowohl für die Aufnahme der Schlichtungsgegenstände als auch für die Festschreibung der Verfahrensweise. Um das Kostenrisiko zu reduzieren, sollte die Einrichtung eines **Fonds zur Finanzierung von Verbandsklagen** mit hinreichenden Erfolgsaussichten geprüft werden, der ggf. auch Teil des Partizipationsfonds (s. u.) sein könnte.

Die Stellung des oder der **Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen** sollte durch ein umfassenderes Vortragsrecht auch bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten gestärkt werden. Es wird zudem angeregt, den Zeitpunkt der gesetzlich bereits geregelten (§ 14 Abs. 2 BbgBGG) Beteiligung der Beauftragten der Landesregierung und des **Landesbehindertenbeirats Brandenburg** (LBB) auf den Zeitpunkt **vor** der Ressortabstimmung innerhalb der Landesregierung festzuschreiben, wie es auch in der Evaluation des BGG vorgeschlagen wird (BT Drs. 20/4440, S. 190: vor Fertigstellung des 1. Entwurfs). Die Beteiligung der oder des Beauftragten sollte auch eine höhere Verbindlichkeit erreichen. Dazu könnte in § 14 BbgBGG verankert werden, dass es schriftlich begründet werden muss, wenn Stellungnahmen, Vorschläge oder Anregungen der oder des Beauftragten nicht berücksichtigt werden (vgl. BT Drs. 20/4440, S. 190; § 11 Abs 3 Satz NBGG). Die Berufung des LBB sollte unter aktiver Mitwirkung der oder des Landesbeauftragten, des für Soziales zuständigen Ressortmitglieds, sowie der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten erfolgen. Es sollte sichergestellt werden, dass die maßgeblichen Selbstvertretungsorganisationen im LBB vertreten sind. Außerdem sollte geregelt sein, dass sich der LBB eine Geschäftsordnung gibt und durch eine Doppelspitze vertreten wird. Es sollte eine Soll-Vorschrift ins BbgBGG aufgenommen werden, dass mindestens 2/3 der Mitglieder des LBB selbst Menschen mit Behinderungen sind.

Um politische Partizipation in größerem Umfang zu ermöglichen, sollte ein **Partizipationsfonds** etabliert werden (vgl. § 19 BGG, § 34 LGBG-Berlin, DIMR, Regelungen zu „Partizipationsfonds“, Factsheet Juni 2023). Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen sind bevorzugt zu fördern. Die Beantragung und Abrechnung der Projektmittel sollten niederschwellig möglich sein. Damit die Verbände politische Partizipation längerfristig planen können, sollte eine institutionelle Förderung zugelassen werden.

Um die Umsetzung der Konvention flächendeckend zu fördern, zu schützen und zu überwachen, sollte in Brandenburg eine unabhängige **Monitoringstelle** unter Beachtung der Vorgaben von Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK etabliert werden.

Die Formulierung in § 4 Abs. 1 BbgBGG zur **Definition von Menschen mit Behinderungen** sollte angepasst werden. Der Bezug sollte die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft sein. Der Begriff „geistige Beeinträchtigung“ sollte an dieser Stelle durch den Begriff „kognitive Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

2 Einleitung

2.1 Hintergrund und Auftrag der Evaluation

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) hat die INTERVAL GmbH mit der Evaluation des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG) beauftragt. INTERVAL führte die Evaluation des BbgBGG in Kooperation mit Prof. Dr. Oliver Tolmein durch.

Bereits im Jahr 2013 wurde das BbgBGG mit der Absicht novelliert, die Ziele und Grundsätze der seit dem 26. März 2009 für Deutschland verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umzusetzen. Demnach ist insbesondere das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, wobei deren spezifischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist. Selbstbestimmung setzt dabei nach der UN-BRK voraus, dass Menschen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheit in vollem Umfang nutzen und wahrnehmen und voll und wirksam an der Gesellschaft teilhaben können und in ihr einbezogen sind.

Die vorliegende Evaluation ist Teil des behindertenpolitischen Maßnahmenpakets 3.0 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Brandenburg 2023 bis 2027 (MAP 3.0) und resultiert aus den Vorgaben des Koalitionsvertrags der 7. Legislaturperiode.¹ Sie soll dem Auftrag nach Empfehlungen für eine Weiterentwicklung des BbgBGG erarbeiten. Ziel der Weiterentwicklung ist es, die (Menschen-)Rechts-Ansätze und Gedanken der UN-BRK zu akzentuieren, umzusetzen und damit die rechtliche Basis für die Wahrnehmung der damit verknüpften Teilhaberechte tragfähiger zu machen und so zu stärken. Auf Grundlage dieses Ansatzes folgt die Perspektive der Prüfung dem bereits heute im Gesetz hervorgehobenen Gedanken der Gleichheit in der Differenz: den jeweils spezifischen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen soll Rechnung getragen werden, gleichzeitig gilt es Benachteiligungen zu verhindern und zu beseitigen und die gleichberechtigte Teilhabe in einer zu gestaltenden und sich entwickelnden inklusiven Gesellschaft in Brandenburg zu ermöglichen.

Sowohl der zeitliche Rahmen dieser Evaluation, als auch der vorgegebene Rahmen, der sich auf die landesgesetzliche Regelung und deren Reformmöglichkeiten konzentrierte, ließen für vertiefte Fragen nach dem Zusammenwirken von landes- und bundesgesetzlichen Regelungen, nach dem Zusammenhang von materiellem Sozialrecht und verfassungsrechtlich geprägtem besonderen Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsrecht oder auch nach längerfristigen zivilrechtlichen Entwicklungstrends keinen Raum (vgl. Evaluierung BGG, BTDRs. 20/4440, S. 53ff.). Gleichwohl orientiert sich die Evaluation an dem Gedanken, dass eine engere Kooperation und Abstimmung von Bund und Ländern im Bereich der Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen insbesondere mit Blick auf die rechtlichen Regelungen sinnvoll sind (vgl.

¹ Vgl. MSGIV (2023)

Evaluation BGG (Bund), BT Drs. 20/4440, S. 41). Unterschiedliche gesetzliche Konzepte von Diskriminierung, Behinderung oder Teilhabe führen zu Intransparenz und in Rechtsstreitigkeiten zu schwer vorhersehbaren, möglicherweise inkonsistenten Ergebnissen. Diese Abstimmung kann nicht durch ein Bundesland alleine vorgenommen werden, ihr Ziel wird auch angesichts der unterschiedlichen rechtlichen Konstellationen in den Bundesländern und dem Bund nicht zu stets einheitlichen Regelungen führen können. Auch Gesetze entwickeln sich in Auseinandersetzungen und in Konkurrenz zueinander. Die Herstellung von Gemeinsamkeiten erleichtert – gerade auch in einer mobilen und inklusiver werdenden Gesellschaft – die Orientierung. Die Begründung von Abweichungen und eigenständigen Konzepten erleichtert deren Verständnis und gegebenenfalls die Übernahme von neuen rechtlichen Wegen.

Für die Evaluation ergaben sich vor diesem Hintergrund und angesichts der Regelungen des BbgBGG insbesondere folgende konkrete und handlungsorientierte Leitfragen:

- Werden die Träger der öffentlichen Verwaltung durch das Gesetz hinreichend konkret und stark motiviert und verpflichtet zu handeln und zu entscheiden, Ziele der UN-BRK umzusetzen? Sofern dies nicht der Fall sein sollte, was sind Ursachen dafür?
- Sind die speziellen Regelungen des BbgBGG zur Barrierefreiheit zielführend und decken sie das erforderliche breite Spektrum zur Erreichung einer umfassenden Zugänglichkeit ab oder erscheinen ergänzende Regelungen sinnvoll?
- Reichen die praktischen Handlungsmöglichkeiten aus, die das Gesetz zur Durchsetzung der Rechte gegenüber der Verwaltung vorsieht (aber auch gegenüber Dritten) oder besteht hier Bedarf nach mehr, anderen oder weiterreichenden Bestimmungen?
- Inwieweit können die oder der Landesbehindertenbeauftragte einerseits und der Landesbehindertenbeirat andererseits sichern, dass die öffentliche Verwaltung auf die Gleichstellungsziele des Gesetzes hinwirkt und diese Ziele bei der Gewährung von Leistungen und Zuwendungen berücksichtigt? Sind die Ressourcen und die gesetzlich formulierten Kompetenzen der genannten Akteure dafür hinreichend?
- Sind die im Gesetzestext verwendeten Begrifflichkeiten angemessen oder sollten einzelne Begrifflichkeiten ersetzt werden?

2.2 Methodisches Vorgehen

Für die Evaluation wurden zwei qualitative Methoden kombiniert. Zum einen wurde eine Dokumentenanalyse zum Abgleich des BbgBGG mit dem in Dokumenten abgebildeten Fachdiskurs durchgeführt. Zum anderen wurden ausgewählte Akteure im Rahmen von Experten- und Expertinnen-Interviews zu ihren Erfahrungen mit dem BbgBGG und zu Einschätzungen zum Weiterentwicklungsbedarf des BbgBGG befragt. Die auszuwertenden Dokumente und die zu interviewenden Akteure waren weitgehend durch die Leistungsbeschreibung für die Evaluation vorgegeben. Gegenstand der Dokumentenanalyse sollten sein:

- das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK),
- der Evaluationsbericht des Bundes vom 11.11.2022,
- der Bund-Ländervergleich vom „Deutsches Institut für Menschenrechte“ (DIMR),
- der Bericht der Landesbehindertenbeauftragten gemäß § 14 Abs. 6 BbgBGG vom 28.01.2019 sowie der Entwurf des Berichtes vom „Dezember 2023“
- die Stellungnahme und Synopse des Landesbehindertenbeirats (LBB) vom 19.08.2021 und
- der Staatenprüfbericht zur Umsetzung der UN-BRK.

Ergänzend zur Analyse dieser Dokumente wurden Experten- und Expertinnen-Interviews mit folgenden Akteuren geführt:

- Die derzeitige Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen (Janny Armbruster)
- Die Vorsitzende der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege (Viola Jacoby) sowie zwei weitere Vertreterinnen der LIGA (Heike Kaminski und Sabine Oster)
- Drei Mitglieder des Sprecher*innenrates der kommunalen Behindertenbeauftragten (Dr. Tina Denninger, Sascha Höhnow und Noemi Pietruszka)²
- Die stellvertretende Geschäftsführerin des Städte- und Gemeindebunds Brandenburg (Monika Gordes)³
- Die Vorsitzende des LBB (Monika Paulat)⁴
- Vertreterinnen und Vertreter von vier Verbänden des LBB:⁵
 - Frau Christin Streiter, Leitung der Geschäftsstelle des Allgemeinen Behindertenverbands Land Brandenburg e.V.
 - Herr Holger Dreher, Beisitzer des Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e.V. (und Beauftragter für Menschen mit Behinderung der Stadt Oranienburg)
 - Herr Hans-Joachim Dietrich, Vorsitzender des Deutschen Schwerhörigenbunds Landesverband Brandenburg e.V.

² Frau Steffi Hädicke (viertes Mitglied des Sprecher*innenrates) konnte aus terminlichen Gründen nicht an dem Gruppeninterview mit dem Sprecher*innenrat teilnehmen.

³ Ursprünglich war geplant, auch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landkreistags zu interviewen. Uns wurde jedoch von Seiten des Landkreistags mitgeteilt, dass keine Ansprechperson des Landkreistags zu den Fragen der Evaluation auskunftsfähig sei.

⁴ Die Vorsitzende des LBB Frau Monika Paulat teilte mit, dass der LBB zum Zeitpunkt des Interviews an einer Synopse zum BbgBGG arbeitet und sie als Vorsitzende somit noch keine finale Stellungnahme für den LBB tätigen könne. Aus diesem Grund sind die von ihr im Interview getätigten Aussagen ihr als Person zugeordnet und nicht dem LBB.

⁵ Angestrebt war eine noch breitere Abbildung verschiedener Gruppen von Behinderungen. Sie ließ sich nicht realisieren, da ein großer Teil der um Interviews zum Thema BbgBGG angefragten Verbände erklärte, zum Thema nicht sprechfähig zu sein.

- Frau Martina Reinke, Vorsitzende des Autismus Deutschland e.V. Landesverband Brandenburg zur Förderung von Menschen mit Autismus

Der Dokumentenanalyse und den Experten-Interviews liegt ein gemeinsames Auswertungsraster zugrunde. Für das Auswertungsraster wurden die im Abschnitt 2.1 genannten Leitfragen untergliedert. Das Auswertungsraster ist im Anhang dokumentiert. Es diente in dieser Form auch als Leitfaden für die Experten-Interviews.

Die Interviews fanden zwischen dem 26.09. und dem 19.12.2023 statt und wurden via Online-Videokonferenz geführt. Für die Auswertung wurden die Interviews protokolliert und bei entsprechendem Einverständnis der Beteiligten aufgezeichnet und transkribiert.

Die Darstellung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen in Kapitel 3 gliedert sich in fünf thematische Unterkapitel (allgemeine Bestimmungen, Barrierefreiheit, Rechtsdurchsetzung und -beihilfe, Interessenvertretung und Begrifflichkeiten). Die Unterkapitel folgen einem einheitlichen Aufbau: Sie beginnen jeweils mit einer Einordnung und Erläuterung der betreffenden Teile des BbgBGG und einer Darstellung der Ergebnisse der Dokumentenanalyse und der Expertinnen- und Experten-Interviews. Jedes Unterkapitel schließt mit einer Darlegung und Begründung der Empfehlungen der Evaluation, die sich aus den Dokumenten und Interviews ergeben.

Auf eine ausführliche Dokumentation der Interviews wurde verzichtet. Es wird lediglich auf jene Aussagen aus den Interviews Bezug genommen, die für das Verständnis der Empfehlungen der Evaluation relevant sind. Hintergrund dieses Vorgehens ist erstens, dass die Evaluation den Auftrag hat Empfehlungen zu entwickeln, wie die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch Änderungen im BbgBGG mehr Durchsetzungskraft erhalten. Nicht alle interviewten Personen bzw. die von ihnen repräsentierten Institutionen teilten diese Zielstellung vollständig, so dass schon aus diesem Grund ihre Empfehlungen oder ihre Ablehnung von Empfehlungen nicht eins zu eins von der Evaluation übernommen werden können. Zweitens sah ein Teil der Interviewten sich nicht als Expertin oder Experte für das BbgBGG. So wäre es nicht gerechtfertigt, würde sich die Evaluation im Detail an den einzelnen Aussagen abarbeiten, so sie deren Begründetheit anders bewertet. Die Interviews haben im Rahmen der Evaluation dennoch eine wertvolle Rolle gespielt. Sie gaben Einblicke, aus welchen Perspektiven die beteiligten Stakeholder auf das BbgBGG blicken. Und sie ließen überdies erkennen, dass das BbgBGG für die Stakeholder bislang nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit stand, wenn es darum geht, Teilhabe zu fördern.

3 Ergebnisse und Schlussfolgerungen

3.1 Die Allgemeinen Bestimmungen – Zielsetzungen und Reichweite des BbgBGG

Die §§ 1-3 BbgBGG

Der Gesetzgeber beschreibt in § 1 BbgBGG seine Zielsetzung. Das Gesetz soll „Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen [...] verhindern und [...] beseitigen“, „gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit sowie gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft [...] gewährleisten“ und „selbstbestimmte Lebensführung [...] ermöglichen“. § 1 Abs. 2 BbgBGG formuliert weitreichend, dass „die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft“ eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei. Das Gesetz hat also eine abwehrrechtliche und eine gewährleistungsrechtliche Dimension.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Bezugspunkt hier die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist. Diese Orientierung wird nicht in allen Behindertengleichstellungsgesetzen auf Ebene der Bundesländer vorgenommen. Sie ist wichtig, weil damit der Gedanke verfestigt wird, dass die Umsetzung der allgemeinen Menschenrechte Ausgangspunkt für gleichstellungs- und behindertenrechtliche Maßnahmen und Regelungen sein muss. Perspektivreich erscheint auch die Idee, dass für die Ebene der Bundesländer ein internationalrechtlicher Maßstab gewählt wird, der auch anregt und ermöglicht, auf diesem Terrain zu vergleichen und voneinander zu lernen. Daraus ergibt sich auch eine verfassungsrechtliche Dimension der landesgesetzlichen Regelung, die als Umsetzung von Artikel 12 Absätze 2 und 4 der Brandenburgischen Landesverfassung zu verstehen und in diesem Sinne auszulegen ist. Sie enthält einerseits ein auch das Merkmal Behinderung umfassendes Benachteiligungs- und Bevorzugungsverbot und enthält für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände ein verpflichtendes Gewährleistungsgebot für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen. Diese Verpflichtung wird durch die UN-BRK konkretisiert. Diese Verpflichtung wird zudem durch Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG flankiert, dem das BVerfG zunehmend auch Schutzpflichten entnimmt.

Das Gesetz gilt nach § 2 Abs. 1 BbgBGG unmittelbar für „das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg.“

Mittelbar sind aber auch darüberhinausgehende Wirkungen auf Dritte beabsichtigt, die nicht direkt durch das Gesetz verpflichtet werden, die aber durch Verbindungen mit den Adressaten des Gesetzes einbezogen sind. Mit § 2 Abs. 2 BbgBGG werden die Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet („sollen“), darauf „hinzuwirken“, dass die in § 1 BbgBGG genannten Ziele auch von „Einrichtungen, Vereinigungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in ihrer Hand befinden“, berücksichtigt werden. In der

Gesetzesbegründung wird diese Regelung allerdings nur knapp damit erläutert, dass „Mit der Regelung in Absatz 2 [...] die Personen des privaten Rechts dafür sensibilisiert werden, die Ziele des Brandenburgischen Gleichstellungsgesetzes zu befördern. Eine rechtliche Verpflichtung im engeren Sinn ist für die Personen des privaten Rechts mit der Regelung nicht verbunden.“ (Landtag Brandenburg 2013a, Drucksache 5/5832)

§ 2 Abs. 3 BbgBGG führt diesen Ansatz fort, in dem es die Träger der öffentlichen Verwaltung auffordert, dass sie bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstiger Leistungen die Ziele des Gesetzes „berücksichtigen“. Auch hier gibt die Gesetzesbegründung nur knappe Erläuterungen, die aber deutlich machen, dass sich trotz der dezenten Wortwahl aus dem Berücksichtigungsgebot konkrete Handlungen ergeben sollen, für die gleichzeitig große Spielräume bestehen bleiben sollen: „Die Zuwendungsgeber haben so ihre Fördergrundsätze zu überprüfen und so zu ergänzen, dass sie den Zielen des Gesetzes, insbesondere dem Ziel der Barrierefreiheit, gerecht werden. Um den individuellen Gegebenheiten in den Kommunen und im Land gerecht werden zu können, werden keine zwingenden Vorgaben formuliert.“ (Landtag Brandenburg 2013a, S. 6).

Begriffsbestimmungen werden in § 3 BbgBGG vorgenommen. Hier wird eine an den offenen Behinderungsbegriff der UN-BRK anknüpfende Definition formuliert, die die Wechselwirkung von Beeinträchtigung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren unterstreicht, die an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. In § 3 Abs. 2 BbgBGG wird definiert, was unter Diskriminierung verstanden wird. Eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes setzt demnach – der verbindlichen Rechtsprechung des EuGH in Sachen Coleman (Rs. C 303/06 vom 17.7.2008) folgend – nicht voraus, dass die unterschiedlich behandelte Person selbst ein Mensch mit Behinderung ist, solange sich die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Behandlungen hinsichtlich der gleichberechtigten Teilhabe unmittelbar beeinträchtigend auf einen Menschen mit Behinderung auswirken.

Die Definition der Behinderung ist gegenüber der Definition in Artikel 2 UN-BRK, die sie berücksichtigen will, stark verkürzt. Dort wird als Diskriminierung aufgrund von Behinderung bezeichnet: „jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen.“

Dokumentenanalyse

Die Zielsetzungen des BbgBGG sind andere, als die der UN-BRK, da es sich hier um eine spezielle Landesregelung handelt, die in erster Linie das Handeln der öffentlichen Verwaltung in den Blick nimmt und nicht von einer Gesamtbetrachtung der Lebens- und Teilhabesituation

von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft ausgeht. Da es bislang in Zusammenhang mit den Zielsetzungen der verschiedenen Landes-BGG, aber auch dem BGG auf Bundesebene keine Rechtsprechung und auch wenig rechtswissenschaftliche Auseinandersetzungen gibt, ist die Dokumentenanalyse hier wenig ergiebig. Die Evaluation des BGG (Bund) mit den Änderungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des BGG vom 19. Juli 2016, vom 11.11.2022 in der BT-Drs. 20/4440 (vgl. Deutscher Bundestag 2022, dort die Seiten 9 bis 408) setzt sich mit entsprechenden Regelungen im BGG (Bund) auseinander und erläutert hier den Zusammenhang zu den Vorgaben der Artikel 4 Abs. 1 lit. b), sowie Artikel 9 Abs. 2 lit. b.) der UN-BRK und die daraus sich ergebende Konsequenz: „In Auslegung der UN-BRK sind damit sämtliche Einrichtungen gemeint, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden. Zu den juristischen Personen des Privatrechts, an denen der Bund ganz oder überwiegend beteiligt ist, gehören z. B. die Deutsche Bahn AG und die Autobahn GmbH des Bundes“ (BT-Drs. 20/4440, S. 78). Die Evaluation des BGG (Bund) befasst sich auch mit dessen in § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, sowie Abs. 2 formuliertem Diskriminierungsbegriff, der neben der mittelbaren und unmittelbaren Benachteiligung, die Teilhabebeeinträchtigungen nach sich zieht, auch die in § 3 Abs. 3, 4 AGG normierten Formen der Belästigung und die Versagung angemessener Vorkehrungen (vgl. zu Angemessenen Vorkehrungen die Definition in Artikel 2 Unterabs. 4 UN-BRK/ EG-Richtlinie 2000/78 (EG), Artikel 5; dazu mehr unten) als Benachteiligung im Sinne des BGG (Bund) definiert (BT-Drs. 20/4440, S. 102). Belästigungen sind dabei im BGG (Bund) nicht, wie im AGG, auf das Arbeitsverhältnis beschränkte Handlungen, sondern können z. B. auch in Beratungsverhältnissen, Verwaltungsverfahren oder Begutachtungssituationen stattfinden.

In der Rechtsprechung ist der Diskriminierungsbegriff der UN-BRK, wie er sich aus Artikel 2 UN-BRK ergibt weithin anerkannt, Das Verbot dieser Formen von Benachteiligung hat das Bundessozialgericht sogar als self-executing und deswegen direkt anwendbar bezeichnet (BSGE 110, 194 Rn. 29). Das Konzept der Belästigung als Benachteiligung hat über die Richtlinien 2000/78 (EG), die Gleichbehandlungsrichtlinie der EU, Eingang in die deutsche Rechtsordnung und über deren Umsetzung im AGG in die deutsche Rechtsprechung gefunden (zu Einzelheiten vgl. ErfK/Schlachter, 24. Aufl. 2024, AGG § 3 Rn. 15-19). Die Umsetzung ins BGG ist rechtlich gut gelungen, in der Rechtspraxis spielen Fälle der Belästigung in Zusammenhang mit dem öffentlichen Gleichbehandlungsrecht aber keine Rolle – was nicht heißt, dass es sie als tatsächliches Problem nicht gibt.

Fragen der Hinwirkungspflicht spielen dagegen in Zusammenhang mit dem zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes stehenden Bahnkonzern DB AG allerdings soweit ersichtlich erstmals in einem aus einem gescheiterten Schlichtungsverfahren heraus erwachsenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Rolle. Hier geht es insbesondere um die Frage, ob der Bund in ausreichendem Maße darauf hingewirkt hat, dass die Bahn barrierefrei oder wenigstens barriereärmer wird. Da sich das Verfahren voraussichtlich noch Jahre hinziehen wird, sollten Gesetzgeber ihrerseits die Konkretisierung entsprechender Begrifflichkeiten betreiben und damit auch die juristischen Klärungen befördern.

Wesentliche Ergebnisse der Expertinnen- und Experten-Interviews

Die **Zielsetzung des BbgBGG** in § 1 sei nach Auffassung der Interviewten passend formuliert. Es wurden allerdings von einzelne Ergänzungen empfohlen, z. B. dass es in Anlehnung an § 1 SGB IX in § 1 Satz 1 BbgBGG „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ lauten sollte (statt lediglich „gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“). Und es sollte in der Formulierung der Gesetzesziele auch der Begriff „barrierefreie Lebensbedingen“ aufgenommen werden, und damit die Schaffung von Barrierefreiheit als Ziel explizit benannt werden.

In Hinblick auf die **Verpflichtungswirkung durch § 2** gibt es gegensätzliche Einschätzungen. Zur Stärkung der Durchsetzungskraft wurde empfohlen, in § 2 Abs. 2 eine Muss- statt einer Soll-Bestimmung zu formulieren, um der Verpflichtung mehr Nachdruck zu verleihen.

Wie oben dargestellt, beinhaltet das BbgBGG keine Formulierung, die besagt, dass **angemessene Vorkehrungen**⁶ zur gleichberechtigten Teilhabe zu treffen sind. Die Interviewten hatten hier keinen Konsens bzgl. der empfohlenen Formulierungen. Gleiches gilt für **Berichtspflichten** für die Träger der öffentlichen Verwaltung oder die Empfehlung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR 2023b), die unzulässige Versagung von angemessenen Vorkehrungen als Diskriminierung zu werten und mit Sanktionen zu belegen.

In mehreren Interviews wurde auf einen weiteren Punkt aufmerksam gemacht, dass Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in Hinblick auf die Ziele und Verpflichtungen, die sich aus dem BbgBGG ergeben, **geschult und sensibilisiert** werden müssen. Eine entsprechende Verpflichtung zur Fortbildung könne auch im BbgBGG geregelt werden.

Empfehlung

Die Formulierungen des Gesetzeszieles sind ausreichend weit gefasst und ermöglichen so, die konkretisierenden Bestimmungen im Sinne der UN-BRK zu entwickeln: durch die Zielbestimmung wird das Verständnis der gesetzlichen Regelung mit der sich dynamisch verlaufenden landesweiten, bundesweiten und internationalen menschenrechtlichen Diskussion und Rechtsetzung verbunden, wie sie sich beispielsweise in den „General Comments“ zur UN-BRK und anderen Menschenrechtspakten ausformt. Die Regelung hat daher in der bestehenden Form das Potenzial als Anknüpfungspunkt in grundsätzlichen Erwägungen und Auseinandersetzungen die menschen- und grundrechtliche Dimension des BbgBGG zu stärken.

⁶ Angemessene Vorkehrungen sind beispielsweise der Ausdruck eines Bescheides in Brailleschrift oder die Durchführung eines Beratungsgesprächs in leichter Sprache. Den Leitlinien zur Umsetzung der Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen des UN-Fachausschusses gemäß sind entsprechende Vorkehrungen zur Beseitigung von Barrieren im Dialog mit den betreffenden Personen zu ermitteln (vgl. DIMR 2023b).

Dieser allgemeine Ansatz sollte durch eine ausdrückliche Benennung maßgeblicher Prinzipien der UN-BRK, die in der bisherigen Formulierung nicht erwähnt werden, verstärkt und verdeutlicht werden. Zu erwähnen wären dann insbesondere die umfassende Partizipation von Menschen mit Behinderungen, wie sie sich aus Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK ergibt. Auch Prinzipien wie die umfassende Zugänglichkeit (Artikel 9 UN-BRK), die weiterreicht, als „Barrierefreiheit“, das Konzept der gleichen Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12 UN-BRK) und Artikel 19 der neben der Einbeziehung in die Gemeinschaft vor allem auch den Grundsatz der unabhängigen Lebensführung etabliert, sollten hier akzentuiert werden. Hier erscheint der Gesetzesvorschlag des Landesbehindertenbeirates zu § 1 Abs. 1 letzter Satz sinnvoll⁷ und es wird empfohlen ihn umzusetzen, da er den unzutreffenden Begriff der „spezifischen Bedürfnisse“ rechtlich handhabbar konkretisiert und den hohen Stellenwert des Abbaus und der Vermeidung von Barrieren unterstreicht. Es sollten hier allerdings auch weitere Ziele genannt werden. Es wird empfohlen anstelle des Begriffes der „spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen“ den Terminus der „menschenrechtlichen Erfordernisse“ zu verwenden, denn Barrieren sind auch für andere Gruppen von Menschen vorhanden und vorstellbar, es handelt sich hier daher weniger um spezifische Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen als um menschenrechtliche Erfordernisse für von Benachteiligung und Exklusion betroffene Menschen und Menschengruppen, damit sie teilhaben können.

Hinsichtlich des Geltungsbereichs hat sich – auch angesichts der rechtlichen Unsicherheiten, die bestehen können – in manchen Behindertengleichstellungsgesetzen, insbesondere auch dem des Bundes, etabliert, den Kreis der durch das Gesetz Verpflichteten mit dem Begriff der „Träger der Öffentlichen Gewalt“ (vereinzelt auch „Öffentliche Stellen“, „Träger öffentlicher Belange“) zu bezeichnen und diesen dann konkret und umfassend zu definieren (vgl. § 1 Abs. 1a BGG Bund) und auch aufzuführen. Diese Vorgehensweise erscheint sinnvoll, um Rechtsklarheit für alle Beteiligten zu schaffen und auch rechtlich weniger erfahrenen Menschen und Zusammenschlüssen zu verdeutlichen, wem gegenüber sie im Rahmen dieses Gesetzes Ansprüche haben können.

Insofern wird auch empfohlen, die Änderungsvorschläge des Landesbehindertenbeirates zu § 2 Abs. 1 zu übernehmen. Ergänzend dazu wird empfohlen die für den Strafvollzug zuständigen Behörden des Landes ausdrücklich einzubeziehen, da der Strafvollzug bislang trotz seines hohen Benachteiligungspotenzials kaum im Fokus des Gleichbehandlungsrechts steht (vgl. im Einzelnen Tolmein, 2022).

Sinnvoll und für größere Transparenz wünschenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch die mittelbaren Wirkungsmöglichkeiten des Gesetzes über den Bereich der Verwaltung oder der Träger öffentlicher Gewalt hinaus in den Bereich des Zivilrechts klarer zu umreißen. Dafür wäre zum einen erforderlich, die im BbgBGG verwendeten Begrifflichkeiten anschaulicher zu erläutern und damit gleichzeitig zu präzisieren, um welche „Einrichtungen, Vereinigungen

⁷ Vgl. Anhang 1.

und Unternehmen“, die sich in der Hand der Träger der öffentlichen Verwaltung befinden können, es gehen kann. Auch die Konzepte des „mittelbaren“ oder „unmittelbaren“ „in der Hand“ Befindens ließen sich über beispielhafte Aufzählungen verdeutlichen. Während eindeutig erscheint, was das „ganz“ „in der Hand“ Befinden umreißt, wäre der Fall des „überwiegend“ zu konkretisieren. Reicht dafür ein relativ größter Miteigentumsanteil aus, was hat es für Konsequenzen, wenn mehrere „Träger der öffentlichen Verwaltung“, möglicherweise auch aus mehreren Bundesländern oder auch des Bundes, gleich oder ähnlich große Anteile haben? Bedarf es eines Anteils größer als 50 % oder muss er sogar über 2/3 liegen? Auch der in § 2 Abs. 2 verwendete Begriff der ermessensgeleiteten („soll“) „Hinwirkung“, der so auch in anderen BGGs der Länder und des Bundes Verwendung findet, ist nicht nur unbestimmt, sondern in der Kombination von Ermessen, unbestimmtem Rechtsbegriff und einer schwachen Maßgabe – „soll [...] darauf hinwirken [...] die Ziele des Gesetzes (zu) berücksichtigen“ – vage und vor allem rechtlich kaum überprüfbar. Hier erscheint es wenig überzeugend die Konkretisierung dieses Konzepts Menschen bzw. Organisationen von Menschen mit Behinderungen und der Rechtsprechung zu überlassen. Im Sinne der UN-BRK und mit Blick auf die (infrastrukturelle oder kulturelle) Bedeutung vieler Einrichtungen, Vereinigungen und Unternehmen auch für Menschen mit Behinderungen, die sich mittelbar oder unmittelbar, ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand befinden oder anders von ihr kontrolliert werden, erscheint es sinnvoll, die Begriffe so zu bestimmen, dass den Rechten von Menschen mit Behinderungen hier in möglichst weitem Umfang Rechnung getragen wird.

Der vom Landesbehindertenbeirat empfohlene Wechsel von dem Begriff des „Berücksichtigens“ zum „Beachten“ wird nicht entgegengesetzt, aber auch nicht unterstützt: beide Begriffe erscheinen von ihrer rechtlichen Wirkung her schwach und haben zudem im Kontext des Gleichbehandlungsrechts keinen spezifischen Inhalt, der es erleichtern würde, hier Verstöße zu erkennen und dagegen vorgehen zu können.

In diesem Sinn vorzugswürdig erscheinen konkrete Handlungsanweisungen oder wenigstens die nicht abschließende Aufzählung („insbesondere“) entsprechender Handlungsmöglichkeiten. § 1 Abs. 3 BGG (Bund) sieht beispielsweise vor: „Gewähren Träger öffentlicher Gewalt Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass Stellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Bundesmitteln im Wege der Zuweisung institutionell gefördert werden. Weitergehende Vorschriften bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.“ Eine solche Gestaltung könnte übernommen werden, wobei die Beschränkung auf die institutionelle Förderung, wie der Evaluationsbericht zum BGG (Bund) erläutert, nicht zielführend ist, um die Barrierefreiheit zu fördern. Auch zumindest die längerfristige Projektförderung sollte entsprechende Anforderungen stellen (vgl. Deutscher Bundestag, 2022, S. 92).

Hinsichtlich des Diskriminierungsbegriffes wird dringend eine Ausweitung des Diskriminierungsbegriffes empfohlen, die den gegenwärtigen Stand der rechtswissenschaftlichen Diskussion, der Praxis anderer Gesetzgeber und insbesondere der internationalrechtlichen Entwicklung, sowie auch der, soweit vorhanden, überwiegenden gerichtlichen Spruchpraxis (insbesondere aus dem Arbeitsrecht) einbezieht. Dazu erscheint es im Sinne einer Harmonisierung der Rechtsordnung sinnvoll, den Benachteiligungsbegriff des § 7 Abs. 1 Satz 2, 3 und Absatz 3 Satz 1 BGG (Bund) zu übernehmen.

Die Definition der Angemessenen Vorkehrungen aus § 7 Abs. 3 Satz 2 BGG (Bund) sollte dafür in § 3 (Begriffsbestimmungen) BbgBGG eingearbeitet werden. Die Verweigerung von angemessenen Vorkehrungen, wie auch die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung sollte sinnvollerweise Sanktionen nach sich ziehen können. Sollte das politisch gewünscht werden, erscheint allerdings eine klare Regelung im BbgBGG sinnvoll, die hier die Zielrichtung der Sanktionen deutlich macht (Ausgleich materieller Schäden, Ausgleich immaterieller Schäden, Strafcharakter der Norm) und ihr Verhältnis zu eventuellen Amtshaftungsansprüchen zumindest in der Begründung erläutert sowie den Rechtsweg verdeutlicht. Die Gefahr, dass solche Sanktionen schwer gerichtlich durchzusetzen sein werden, erscheint nicht unerheblich. Ein solches Instrument, das wirkungslos bleibt, würde möglicherweise eher schaden als nützen. Empfohlen wird aus diesem Grund, sich für ein detailreich ausgearbeitetes Sanktionskonzept zu entscheiden oder auf Regelungen zu Sanktionen im BbgBGG zu verzichten.

Die Übernahme dieser Vorschläge beinhaltet in der Sache auch die Vorschläge des LBB zu § 3 Abs. 2.⁸

3.2 Verpflichtungen in Hinblick auf Barrierefreiheit

Sachverhalt

Die in Abschnitt 2 „Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit“ enthaltenen §§ 6, 7, 8 und 9 des BbgBGG regeln Verpflichtungen zu Barrierefreiheit insbesondere im Bereich der – im weiteren Sinne – Informationsvermittlung und Kommunikation, sowie der Zugänglichkeit. Dabei geht es um die Nutzung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen, um die Gestaltung von Bescheiden und anderen Vordrucken, um die Gestaltung von Internet- und Intranetauftritten. Die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (vgl. § 8 BGG (Bund), § 8 BremBGG, § 7 HmbBGG, § 7 L-BGG BW, § 11 LGBG BE, § 10 HessBGG, § 8 LBGG M-V, § 7 NBGG, § 7 BGG NRW, § 11 LIG-RP, § 8 SBGG, § 18 SächsIG, § 13 BGG LSA, § 8 LBGG SH, § 10 ThürGIG) ist im BbgBGG nicht geregelt, obgleich in § 3 unter Begriffsbestimmungen in Absatz 3 der Begriff „Barrierefreiheit“ unter Bezugnahme auch auf „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände“ definiert wird, die

⁸ Vgl. Anhang 1.

„für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis zugänglich und nutzbar sind“, gibt es im Gesetz keine Regelung, die die Träger der öffentlichen Verwaltung dazu verpflichtet, die Barrierefreiheit in diesem Sinne umzusetzen.

Allerdings wird im Evaluations-Bericht des MASGF zu den Wirkungen des BbgBGG von 2018 auch unter Verweis auf die Definition in § 3 Abs. 3 BbgBGG ohne Einschränkungen festgestellt: „Ziel des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist die Herstellung der Barrierefreiheit.“ Im Evaluationsbericht werden dann auch eine Reihe von Feststellungen insbesondere in Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen zur Zugänglichkeit von Dienstgebäuden im Bereich der verschiedenen Ministerien getroffen, aber auch zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs zu allen Funktions- und Wohnbereichen der Erstaufnahmeeinrichtung. Diese werden aber nicht in Bezug zu einer bestimmten normativen Grundlage gesetzt – folglich kann auch nicht festgestellt werden, ob deren Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind. Festgestellt wird aber im Vorwort und damit übergreifend: „Dabei ist Barrierefreiheit als ein langfristiger Prozess zu verstehen, der kontinuierlich und dauerhaft verbessert wird. Auf dem Weg hin zur Barrierefreiheit sind alle Beteiligten bemüht, Stück für Stück zunehmend weitere Barrieren abzubauen und zumindest als Übergangslösung Barrierearmut herzustellen.“ An anderer Stelle heißt es: „Der barrierefreie Zugang kann derzeit noch nicht in allen Dienstgebäuden gewährleistet werden. Oftmals stehen denkmalschutzrechtliche Aspekte oder die Kostenintensivität einer Maßnahme einem entsprechend behindertengerechten Umbau entgegen. Als weitere Erschwernis kommt hinzu, dass für jegliche Umbaumaßnahmen intensive Abstimmungsprozesse unerlässlich sind, mit der Folge, dass insbesondere die Umsetzung von baulichen Maßnahmen in der Regel nur mittel- bis langfristig erfolgen kann.“ (Evaluationsbericht 2018, S. 20). Diese Feststellungen reflektieren nicht die Bedeutung von Artikel 9 UN-BRK und die Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD 2014) des Ausschusses zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (veröffentlicht am 22. Mai 2014; Dokumentennummer: CRPD/C/GC/2), die hervorheben, welche Bedeutung Zugänglichkeit hat, wobei die fehlende Einhaltung von Zugänglichkeitsstandards insbesondere bei neuen Einrichtungen oder Dienstleistungen als Diskriminierung gesehen werden soll. Gleichermaßen als Diskriminierung bewerten die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 2 aber auch eine nicht sichergestellte Zugangsmöglichkeit, wenn diese durch angemessene Vorkehrungen hätte gewährt werden können (Allgemeine Bemerkungen Nr. 2, Absatz 31 lit a und b.). Verlangt wird in diesem Konzept auch, dass Aktionspläne und Strategien entwickelt werden, um bestehende Barrieren zu beseitigen und dafür konkrete Fristen festgelegt werden: „Die Verweigerung des Zugangs zum physischen Umfeld, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie zu Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen, stellt einen Akt der Diskriminierung aufgrund von Behinderung dar, der gemäß Artikel 5 des Übereinkommens verboten ist.“ Dementsprechend regelt § 8 BGG (Bund), dass Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden sollen. Bei Durchführung von investiven Baumaß-

nahmen sollen bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, festgestellt und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt. Die Frage der Angemessenheit ist hier daran zu bemessen, dass ein nicht durchgeführter Abbau von Barrieren diskriminierende Folgen hat. Zudem wird ein Zeitplan normiert, der den Stand der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden ermittelt und verbindliche und überprüfbare Maßnahmen zum weiteren Abbau von Barrieren festhält. Auch bei Anmietungen von Gebäuden wird der Abbau von dort ggf. vorhandenen Barrieren verlangt. Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten.

Die Regelungen zur Herstellung von kommunikativer Barrierefreiheit im weiteren Sinne erscheinen insoweit näher an die Anforderungen der UN-BRK heranzukommen.

§ 6 BbgBGG regelt, dass die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständige Sprache anerkannt ist, lautsprachbegleitende Gebärden werden als eine Kommunikationsform der deutschen Sprache bezeichnet. Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen wird „nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze“ das Recht eingeräumt, DGS oder Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG) zu verwenden oder, sollten sie sich nicht mit diesen verständigen, „nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze“ andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

§ 7 BbgBGG räumt diesem Personenkreis das Recht ein, mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Sinne des BbgBGG in DGS, mit LBG oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Sicherstellung dieser Kommunikation durch DGS oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen erfolgt „ohne zusätzliche Kosten“ durch die Träger der öffentlichen Verwaltung, schlussendlich, wie sich aus Abs. 3 ergibt, werden sie durch das Land getragen. Die Kommunikationsmöglichkeit erfolgt ohne Einschränkung. Der in § 7 Abs. 1 Satz 1 erwähnte Zusammenhang „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“, ist nicht als Begrenzung formuliert, sondern durch das vorangestellte „insbesondere“ als Regelbeispiel. Das ist auch sinnvoll, da es Kommunikationserfordernisse mit Behörden gibt, die nicht unmittelbar der Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren dienen. Zudem ist die öffentliche Verwaltung auch darüber hinaus im Dienst aller Bürgerinnen und Bürger, was eine barrierefreie Kommunikation erfordert.

Die in manchen Interviews geäußerte Kritik daran, dass Kommunikationsunterstützung ausschließlich im Verwaltungsverfahren zur Wahrnehmung eigener Rechte erfolge, lässt auf eine Praxis schließen, in der diese Vorschrift zumindest teilweise nicht in der erforderlichen und gesetzlich geregelten Weise umgesetzt wird. Das könnte auf den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 15.8.2012 (LTDrs. 5/5832) zurückgeführt werden. In dem Gesetzentwurf hieß es noch in § 7 Abs. 1 Satz 1: „Menschen mit einer Hör- und Sprachbehinderung haben das Recht,

mit den in § 2 Absatz 1 genannten Trägern der öffentlichen Verwaltung in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“ Dementsprechend wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes auch festgehalten: „Der Anspruch ist auf die Bereiche beschränkt, in denen es um die Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren geht.“ Dadurch, dass im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens der begrenzende Begriff „soweit“ durch das nicht abschließende Regelbeispiel einleitende „insbesondere“ ersetzt worden ist, wurde die Regelung aber geöffnet, eine Entscheidung, deren Motive sich aus den Unterlagen des Gesetzgebungsverfahrens nicht im Detail nachvollziehen lassen, deren Ergebnis aber, wenn es umgesetzt wird, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen und dem entsprechenden Bedarf spürbar erhöhen können. Die in § 7 Abs. 4 BbgBGG geschaffene Möglichkeit eine Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der Einzelheiten der Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetschenden (GSD) zu erlassen, ist soweit ersichtlich, nicht genutzt worden. Die bis 2013 geltende Kommunikationshilfeverordnung (BbgKHV) ist mit Inkrafttreten der Reform des BbgBGG außer Kraft getreten. Hier existiert eine Regelungslücke. Inwieweit diese durch das Angebot der Landesdolmetscherzentrale und deren Vereinbarungen mit Behörden in vollem Umfang ausgeglichen wird, war vom Prüfungsgegenstand dieser Evaluation nicht umfasst.

§ 8 BbgBGG regelt, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen „zu berücksichtigen“ haben. Das bezieht sich offenbar auf die sinnliche Wahrnehmung des Inhalts. Bei Schwierigkeiten hinsichtlich des Textes sind die genannten Dokumentenformen, die offenbar als abschließende Aufzählung gedacht sind, in leicht verständlicher Sprache zu erläutern.

Der zweite Absatz der Vorschrift normiert Rechte von Menschen mit einer Sehbehinderung, die verlangen können, dass ihnen die genannten Dokumente, allerdings nicht die Allgemeinverfügungen, ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form insbesondere wohl entsprechend der Verordnung über barrierefreie Dokumente vom 17. Juli 2022 (BGBl. I S. 2652) zugänglich gemacht werden.

§ 9 BbgBGG befasst sich mit den Internet- und Intranetauftritten der Verwaltung, die schrittweise technisch so umgestaltet werden sollen, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Absatz 2 der Norm ermächtigt das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung Näheres zu regeln, insbesondere die einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderungen, die anzuwendenden technischen Standards, die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der entsprechenden Normen des EU-Rechts, insbesondere der Vorgaben des Artikel 8 Abs. 1-3 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird in Absatz 4 aufgegeben, für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechende Regelungen zu treffen.

In § 10 BbgBGG wird angelehnt an die Bestimmungen des § 5 BGG in der 2018 geltenden Fassung das Verfahren von Zielvereinbarungen geregelt, das ermöglichen soll, dass auch private Unternehmen geregelte Maßnahmen und Standards von Barrierefreiheit etablieren.

Dokumentenanalyse

Für die Evaluation des BbgBGG aufschlussreich erscheint aus den zur Verfügung stehenden Dokumenten vor allem die Evaluation des BGG (Bund). Die Evaluation befasst sich eingehend mit Defiziten in der Umsetzung von § 8 BGG (Bund), der – wie oben bereits dargelegt – keine Entsprechung im BbgBGG hat, so dass die kritischen Anmerkungen zur Umsetzung des § 8 BGG (Bund) für das Brandenburgische Recht in besonderer Weise gelten. Das gilt vor allem für die kritische Feststellung der Evaluation des BGG (Bund), dass im Bauplanungsrecht kein ausdrücklicher Hinweis auf Barrierefreiheit erfolgt. Abschnitt 2.4.4.1.1.3 (Ordnungsrecht der Bundesländer, S. 125) weist in diesem Zusammenhang auf die Aufgabe der Länder hin, in den Landesbauordnungen, aber auch in ihren Förderbestimmungen für sozialen Wohnraum, Anforderungen zur Barrierefreiheit festzulegen. In Brandenburg geschieht das durch § 50 der Brandenburgischen Bauordnung, der allerdings hier nur rudimentäre Anforderungen stellt und weder konkret definiert, was unter „Barrierefreiheit“ im baulichen Bereich zu verstehen ist, noch auf die speziellen DIN-Anforderungen an barrierefreies Bauen Bezug nimmt, ihnen daher auch nicht explizit Geltung verschafft, wie es die Evaluation des BGG (Bund) anregt. Immerhin wird durch § 3 Abs. 3 Satz 1 insoweit ein rechtlicher Bezugspunkt für die Anforderungen an Barrierefreiheit im baulichen Bereich gestellt. Ob dieser Bezug zwischen Bauordnungsrecht und BbgBGG in der Praxis hergestellt wird, konnte im Rahmen dieser auftragsgemäß auf Dokumentenanalyse und Interviews fokussierten Evaluation nicht festgestellt werden. Ausdrücklich befasst sich die Evaluation des BGG (Bund) in diesem Zusammenhang mit der Barrierefreiheit und Zugänglichkeit von Wohngebäuden, deren Zahl bundesweit erheblich zu niedrig ist. Die Evaluationsstudie weist darauf hin, dass Barrierefreiheit und Zugänglichkeit von Wohngebäuden zu den allgemeinen Zielen gehört, die nach § 1 Abs. 1 und 2 BGG zu fördern sind. Insoweit sei (besser) zu beachten, wie der Bund mit den Institutionen des BGG und im Rahmen seiner Wohnungsbaupolitik zur besseren Verfügbarkeit von barrierefreiem Wohnraum beitragen könne. Angesichts des weit gefassten Gesetzeszieles in § 1 Abs. 1 BbgBGG, des in § 1 Abs. 2 BbgBGG festgelegten umfassenden Ziels einer inklusiven Gesellschaft und der in § 2 Abs. 2 BbgBGG normierten Hinwirkungspflicht, gilt das grundsätzlich auch in Abwesenheit einer § 8 BGG (Bund) vergleichbaren Vorschrift im BbgBGG. Ein weiterer Aspekt der Evaluation des BGG (Bund), der hier erwähnt werden soll, ist der Zusammenhang von § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB und Gleichstellungsrecht: § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I verpflichtet Leistungsträger grundsätzlich, darauf hinzuwirken, dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden. Die Evaluation des BGG (Bund) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auf

Verstöße gegen diese Hinwirkungspflicht, aufgrund von § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGG (Bund) mit einer Verbandsklage reagiert werden kann. Räume, in denen Sozialleistungen ausgeführt werden, sind z. B. Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Arztpraxen, Beratungsstellen, Weiterbildungseinrichtungen, Pflegeheime und Rehabilitationseinrichtungen. Für diese Einrichtungen gilt das Bauordnungsrecht der Länder. Auch hierdurch wird, nach der zutreffenden Auffassung der Evaluation des BGG (Bund), deutlich, dass eine enge Kooperation von Bund und Ländern notwendig ist, um eine barrierefreie Verwaltung und Leistungserbringung im Sozialrecht zu erreichen (Vgl. BTDRs.:20/4440, S. 129).

Aus der Evaluation des BGG (Bund) geht hervor, dass § 8 BGG die Rechtsprechung nur vereinzelt beschäftigt hat – und keine Erfolge für die Kläger brachten.

Auch mit Blick auf die Vorschriften der kommunikativen Barrierefreiheit, die im BGG (Bund) in den §§ 9, 10, 11 niedergelegt sind, die den §§ 6-9 BbgBGG in den Grundzügen entsprechen, werden in der Evaluation des BGG (Bund) deutliche Defizite aufgezeigt, die allerdings zu einem erheblichen Teil im tatsächlichen Bereich liegen: der materielle Gehalt der Vorschriften ist den Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern zu erheblichen Teilen nicht bekannt und sie haben keine ausreichende Erfahrung in der Umsetzung (zu den Einzelheiten der entsprechenden sozialwissenschaftlichen Studie: BTDRs. 20/4440, S. 137 f.). Gleichwohl gibt es den Recherchen der die Evaluation ausführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler kaum Rechtsprechung zu diesen Fragen. Das erklärt sich nach unserer Auffassung aus der Unverhältnismäßigkeit einen – oft langen und durch anwaltliche Vertretung dann auch kostspieligen – Rechtsstreit zu diesen Fragen zu führen. Im Zuge der Pandemie wurden vereinzelt Auseinandersetzungen beispielsweise zur Dolmetschung von Reden und öffentlichen Warnungen von Bundesbehörden in Gebärdensprache geführt, damit gehörlose Menschen hier informiert sein konnten. Das geschah unter Berufung auf die Normen des BGG (Bund) und unter Berufung auf Artikel 11 der UN-BRK und führte zu positiven Ergebnissen, beispielsweise zur gebärdensprachlichen Dolmetschung der Bundespressekonferenzen zu aktuellen Entwicklungen bei Covid-19 und zur gebärdensprachlichen Übersetzung insbesondere der Reden der Bundeskanzlerin.

Das Bundesverfassungsgericht hat dagegen in 2014 eine bedenkliche und in der Evaluation kritisierte Entscheidung getroffen (1 BvR 856/13), die Aussagen dazu trifft, wie der Zugang zur Justiz für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen vor dem Hintergrund von Artikel 3 Abs. 3 S. 2, Artikel 19 Abs. 4 und Artikel 103 Abs. 1 GG auszugestalten ist. Danach setzt „[...] eine gleichberechtigte Teilhabe am Prozess [...] nicht zwingend voraus, dass der sehbehinderten Partei die Prozessunterlagen in Blindenschrift vorliegen müssen. Ist der Streitstoff übersichtlich und die Partei anwaltlich vertreten, so ist grundsätzlich die Annahme gerechtfertigt, dass ihr der Prozessgegenstand ohne Informationsverlust und ohne eine Beschränkung ihrer Teilhabemöglichkeit von ihrem Rechtsanwalt vermittelt wird, zumal ihre Unterrichtung zu dessen Pflichten gehört.“ (zit. nach BTDRs. 20/4440, S. 140). Diese Entscheidung erscheint vor dem Hintergrund

des Rechts auf (eigenständigen) Zugang zur Justiz nach Artikel 13 UN-BRK und persönlichkeitsrechtlichen Dimension dieses Rechts bedenklich. Zudem weist die Evaluation des BGG darauf hin, dass auch § 191a Abs. 1 S. 4 GVG ausdrücklich klarstellt, dass die Rechte aus § 191a Abs. 1 S. 1 bis 3 GVG und der ZMV auch für anwaltlich vertretene Personen gelten. (BTDRs. 20/4440, S. 140).

Im Rahmen der Evaluation wird insoweit klargestellt, dass die barrierefreie Zugänglichmachung von Bescheiden und weiteren Dokumenten für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen daher durch die Behörden nicht mit der Begründung verweigert werden darf, dass die betreffende Person sich die Dokumente vorlesen lassen könnte (BTDRs. 20/4440, S. 140).

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass einige der im Rahmen der Evaluierung befragten Mitarbeitenden in Bundesbehörden genau davon aber ausgehen. Zu Fallbeispiel 1 zur barrierefreien Kommunikation („Eine sehbehinderte Person teilt Ihnen mit, dass sie den Bescheid nicht lesen kann. Was tun Sie?“) gab mit rund 50 % ein relativ hoher Anteil der Befragten an, dass sie die betroffene Person fragen würden, ob ihr jemand die Information vorlesen könnte. Immerhin 59 % der Befragten würden die Person fragen, in welcher Form sie den Bescheid benötigt. Insgesamt scheint es damit in der Behördenpraxis in Bezug auf die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen noch Verbesserungsbedarfe zu geben. (BTDRs. 20/4440, S. 140).

Die Evaluation hält auch fest, dass die Begrenzung, die in § 10 Abs. 1 BGG (Bund) vorgenommen wird, aufgehoben werden sollte.

Expertinnen- und Experten-Interviews

Inwieweit die gesetzlichen Regelungen zur Barrierefreiheit ausreichend sind, war zwischen den Interviewten umstritten. Differenziert wurde auch nach Sachverhalten. Beispielsweise war ein Interviewter der Auffassung, die Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher z. B. bei Gerichtsverhandlungen funktioniere reibungslos. Defizite gebe es aber bei der Bereitstellung barrierefreier Dokumente und Unterlagen der Verwaltung. Mehrere Akteure haben empfohlen, dass die **Unterstützung der Kommunikation proaktiv** werden müsse.

Das behindertenpolitische Maßnahmenpaket 3.0 sieht die Einrichtung einer Beratungsstelle für barrierefreies Bauen im Land Brandenburg vor, die zwischen dem Brandenburgischen Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, der Brandenburgischen Architektenkammer und der Brandenburgischen Ingenieurkammer entwickelt werden soll. Das DIMR empfiehlt hingegen eine Fachstelle für Barrierefreiheit nicht einem bestimmten Ressort zuzuordnen und geht von einem umfassenden Verständnis von Barrierefreiheit aus, welches sich auch auf Information und Kommunikation bezieht (DIMR 2023d). In den Interviews wurde deutlich, dass es für verschiedene Optionen zur organisatorischen Gestaltung einer solchen Beratungs- oder **Fachstelle Barrierefreiheit** Vor- und Nachteile gibt, die im Rahmen der Evaluation nicht abschließend geklärt und bewertet werden können.

Empfehlung

Um einen umfassenden und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf barrierefreie Kommunikation mit den öffentlichen Verwaltungen im Sinne des Artikel 9 UN-BRK zu gewährleisten, erscheint es erforderlich, zusätzlich zu den in §§ 6, 7, 8 Abs. 2 BbgBGG gewährten Rechten eine verpflichtende Vorschrift zur Verwendung der leichten Sprache zu schaffen. Diese sollte sich an § 11 BGG (Bund) anlehnen, allerdings sollte sie nicht auf bestimmte Gruppen von Menschen begrenzt oder fokussiert werden, sondern sich am jeweils konkreten Bedarf von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall ausrichten. Sie sollte den durch grundlegende Regeln bestimmten und bewährten Begriff der Leichten Sprache verwenden und Formulierungen wie einfache Sprache oder leicht verständliche Sprache vermeiden, weil es für diese keine normierten Regeln gibt und die Gefahr bestünde, dass so eine anhand von Regeln erarbeitete Mindestverständlichkeit unterminiert wird (zu den 13 normierten Anforderungen an Leichte Sprache BITV 2.0, Anlage 2, Teil 2). Es sollte auch klargestellt werden, dass bei entsprechendem Bedarf und entsprechenden Wünschen der jeweiligen Menschen mit Behinderungen auch andere Kommunikationswege (assistierte Kommunikation, Lormen, ggf. dann doch „nur“ leicht verständliche Sprache) als angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung einer geordneten und umfassenden Kommunikation eingesetzt werden können.

Die öffentliche Verwaltung sollte in diesem Zusammenhang bei festgestellten Verständigungsschwierigkeiten darauf verpflichtet werden, die entsprechenden Kommunikationsmöglichkeiten anzubieten. Das setzt voraus, dass die Verwaltungsmitarbeitenden entsprechende Schulungen durchlaufen haben und Zugriff auf entsprechend qualifizierte Kommunikationsmittlerinnen und -mittler haben.

Der Kommunikationsanspruch sollte umfassend ausgestaltet sein: auch Hinweise, Erläuterungen, allgemeine Informationen der Verwaltung müssen allen Bürgerinnen und Bürgern verständlich mitgeteilt werden. Es sollte eine Regelung eingeführt werden, der zufolge behördliche Fristen angemessen zu verlängern sind bzw. eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zwingend zu gewähren ist, wenn Informationen nicht von vornherein (zu Beginn des jeweiligen Verfahrens) in einer für die Betroffenen angemessenen Kommunikationsform (z. B. Gebärdensprache, Brailleschrift, barrierefreiem PDF o. ä.) vorlag.

Das BbgBGG sollte die Einrichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit als unabhängige Institution regeln. Ihr Aufgabenkatalog sollte auch die Durchführung von Schulungen zur Barrierefreiheit und zur Verwendung von angemessenen Vorkehrungen umfassen – gerade auch in privaten Unternehmen. Um Defizite bei der Herstellung von Barrierefreiheit zu ermitteln, ist die Initiierung und Durchführung von Forschungsvorhaben durch die Fachstellen sinnvoll, dafür sind ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Landesfachstelle Barrierefreiheit sollte auch zur Beratung des Einsatzes von Mitteln zur Herstellung von (mehr) Barrierefreiheit bei Internet- und Intranetangeboten herangezogen werden können. Hier kommt es insbesondere

darauf an, dass nicht nur die Funktionsweise von Webseiten oder Intranetseiten in z. B. Gebärdensprache oder Leichter Sprache erläutert wird, sondern auch entsprechender Content zur Verfügung steht: beispielsweise Erläuterungen zum Einreichen von Bauvorhaben, aktuelle Informationen der Behörden oder Warnungen bei bevorstehenden Gefahren.

Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollten angehalten werden, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den rechtlichen Verpflichtungen und den tatsächlichen Möglichkeiten barrierearmer Kommunikation umfassend weiterzubilden.

Es sollte landesweit für Verbände von Menschen mit Behinderungen und für interessierte Unternehmen aus der Privatwirtschaft Informations- und Schulungsangebote hinsichtlich des Abschlusses von Zielvereinbarungen geben, die sinnvollerweise bei der zu schaffenden Fachstelle Barrierefreiheit angesiedelt werden sollte. Diese sollte auch einen Etat erhalten, mit dem sie in Absprache mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, dem LBB und möglicherweise ausgewählten Verbänden der Privatwirtschaft mehrere Möglichkeiten von Zielvereinbarungen und deren Möglichkeiten bewerben sollte (z. B. im Nahverkehr, in Supermärkten, in Hotels).

Auch die weiteren Empfehlungen des LBB⁹ zu §§ 7 (allerdings in § 7 Abs. 1 ohne den eingrenzenden Zusatz „zur Wahrnehmung eigener Rechte“), 8 (jeweils ohne die Beschränkung auf bestimmte Dokumente), 9, 10 werden unterstützt. Insbesondere empfiehlt es sich, die Bezugnahme auf deutsche und EU-Normen dynamisch zu gestalten und auf deren „jeweils gültige Fassung“ zu beziehen – (vgl. § 8 Abs. 4 BbgBGG).

3.3 Regelungen zur Rechtsdurchsetzung und Rechtsbehelfen

Sachverhalt

§ 4 Abs. 1 des BbgBGG formuliert für die in § 2 Abs. 1 genannten Träger ein Verbot, Menschen mit Behinderungen „bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben“ zu diskriminieren. Gleichzeitig wird mit § 4 Abs. 2 eine Beweiserleichterung für Menschen mit Behinderungen geschaffen, die zu einer Beweislastverschiebung führt: Menschen mit Behinderungen müssen im Rahmen eines Verfahrens, in dem es um verbotene Diskriminierung geht, nur Tatsachen oder Sachverhalte glaubhaft machen, die eine Diskriminierung wegen der Behinderung vermuten lassen. Es ist dann Sache der Gegenseite, diese Vermutung zu widerlegen.

Die spezifischen §§ 11 und 12 BbgBGG zu Rechtsbehelfen regeln darüber hinaus rechtliche Handlungsmöglichkeiten von Verbänden von Menschen mit Behinderungen. Sie können einerseits in Verfahren des individuellen Rechtsschutzes im Wege der Prozess-Standschaft tätig werden (§ 11). Das geht nur in verwaltungsrechtlichen und sozialrechtlichen Verfahren, sowie

⁹ Vgl. Anhang 1.

in Verfahren, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit nach § 3 Abs. 3 oder nach § 6 Abs. 3 BbgBGG zum Gegenstand haben. Sie benötigen das Einverständnis der Betroffenen und handeln dann an deren Stelle. Zudem gibt es das in § 12 BbgBGG ausgestaltete Verbandsklageverfahren anerkannter Verbände, das nur als verwaltungsgerichtliche oder sozialrechtliche Feststellungsklage zulässig ist.

Dokumentenanalyse

Verbandsklagen sind auf Bundesebene ein wichtiges Thema, haben aber geringe Bedeutung. Die beim Bundesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen angesiedelte Schlichtungsstelle hat mittlerweile zunehmend Verfahren, die sich mit Fragen der Barrierefreiheit befassen. Der Weg vom Schlichtungsverfahren in die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist regelmäßig schwierig und mit hohen prozessualen Hürden und Unsicherheiten belastet. Weil das Verfahren der Verbandsklage nicht die erwartete Rolle spielt, wurde das BGG (Bund) reformiert, um die Hürden zu senken. Das führte allerdings ausweislich der Evaluation des BGG (Bund) bislang zu keinen neuen gerichtlichen Entscheidungen. Derzeit ist demnach lediglich ein Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig, das versäumte Hinwirkungspflichten auf die Deutsche Bahn zum Gegenstand hat, deren fehlende Barrierefreiheit hier streitgegenständlich ist (BTDRs. 20/4440, S. 168).

Die Evaluation umfasst auch Verbandsklageverfahren auf Landesebene, die ebenfalls rar sind. Der Umgang mit dem Instrument wird als „äußerst zurückhaltende Inanspruchnahme“ charakterisiert. Es sei lediglich ein Urteil von 2003 zu einer Verbandsklage nach dem Berliner Landesrecht bekannt, welche die Barrierefreiheit eines Denkmals zum Gegenstand hatte, sowie ein weiteres Verbandsklageverfahren, das nach dem BremBGG geführt wurde, das die bauliche Barrierefreiheit eines öffentlich zugänglichen Gebäudes betraf und vor dem Verwaltungsgericht Bremen mit einem Vergleich beendet wurde. Ein anderes Verfahren zu E-Rollern sei nach den Aussagen aus den Interviews derzeit anhängig. Um die Inanspruchnahme verbandlichen Rechtsschutzes als „strategisches Instrument der Selbsthilfe“ zu erhöhen, habe der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband von 2017 an ein dreijähriges Projekt durchgeführt. (BTDRs. 20/4440, S. 168f.).

Rechtswissenschaftliche Literatur zum Thema ist kaum vorhanden. Die vorhandene Literatur kritisiert die Begrenzung der Verbandsklage auf Feststellungsurteile (vgl. BTDRs. 20/4440, S. 169).

Die sozialwissenschaftlichen Erhebungen im Rahmen der Evaluation bestätigen den Eindruck: Verbandsklagen sind wenig bekannt, wenn sie bekannt sind, wird der (wohl nur vermutete) hohe Ressourcenbedarf kritisch benannt.

Die Schlichtungsstelle und das Schlichtungsverfahren werden demgegenüber stärker in Anspruch genommen. Bereits im ersten Jahr – 2017 – wurden 146 Schlichtungsverfahren eingereicht, von denen allerdings 62 unzulässig waren, da größtenteils keine Verletzung des BGG

vorlag, sondern sonstige behindertenrechtliche Missstände beklagt wurden. 2022 wurden 189 Schlichtungsverfahren eingereicht, in 69 % der Fälle ging es allgemein um Benachteiligungsverbote, in 6 % der Fälle um die Nutzung von Gebärdensprache, in 17 % um den Einsatz von Assistenzhunden und in 1 % um die Gestaltung von Vordrucken und Verständlichkeit/Leichte Sprache“. In 49 Verfahren wurde eine gütliche Einigung erzielt (nach Jahresbericht 2022 der Schlichtungsstelle).

Auch die im BGG (Bund) in § 14 geregelte Prozess-Standschaft spielt tatsächlich im Bundesrecht und im Landesrecht keine Rolle. Sie wird auch in der Literatur nicht weiter erörtert.

Expertinnen- und Experten-Interviews

Den Interviewteilnehmerinnen und -teilnehmer waren weder Fälle von Verbandsklagen bekannt noch hatten sie Erfahrungen mit der **Beweislasterleichterung** nach § 4 Abs. 2 BbgBGG. Gegen Klagen spricht nach Einschätzung der Interviewten auch das hohe Kostenrisiko für einen klagenden Verband.

Mehrere Bundesländer sehen die Einrichtung spezieller **Schlichtungsstellen** für ein niedrigschwelliges Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten mit Bezug zum Behindertengleichstellungsgesetz vor. In Brandenburg gibt es bereits eine Clearingstelle (angesiedelt bei der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung), deren Anwendungsbereich allerdings auf Streitigkeiten zwischen Leistungsberechtigten und dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe beschränkt ist. Im Interview sprach sich die Landesbehindertenbeauftragte dafür aus, den Aufgabenbereich der bestehenden Clearingstelle über den Regelungsbereich der Eingliederungshilfe hinaus zu erweitern. Die anderen Interviewten waren sich weder über den Bedarf einer Schlichtungsstelle einig, noch darüber, ob eher eine zentrale oder mehrere dezentrale Schlichtungsstellen zu präferieren wären.

Empfehlung

Umfassende Empfehlungen zur Verbandsklage und zur Prozess-Standschaft können hier nicht gegeben werden. Hier erscheint eine umfassendere rechtliche und empirische Auseinandersetzung mit den vorhandenen Erfahrungen und vor allem mit der allgemeinen Zurückhaltung, solche Instrumente zu verwenden, erforderlich. Das betrifft die Landesebene noch stärker als die Bundesebene. Möglicherweise sind die Ansatzpunkte für diese Klageformen falsch gewählt. Es erscheint durchaus denkbar, dass beispielsweise bei Erweiterung dieser Instrumentarien auf ausgewählte Fragen des Sozialrechts die Inanspruchnahme anders ausfallen würde. Das betrifft beispielsweise bundesweit und in den Ländern höchst umstrittene Fragen des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX oder Fragen der Persönlichen Assistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe. Um einen solchen Schritt zu gehen sind allerdings landesrechtliche BGGs nicht die geeignete Materie. Hier erscheint stattdessen die Einrichtung einer Schlichtungsstelle bei der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sinnvoll und eher den Bedarfen

zu entsprechen. Es sollte das Schlichtungsverfahren über die allgemeinen diskriminierungsrechtlichen Fragen und Konflikte zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern auch für Schwerbehindertenvertretungen bei Benachteiligungen geöffnet werden, die die schwerbehinderten Beschäftigten ihrer Dienststelle betreffen. Ob die Erweiterung des Aufgabenbereichs der Clearingstelle geboten ist, deren rechtliche Grundlagen in § 6 AG-SGB IX Brandenburg geregelt sind, ist hier nicht zu klären. Dafür wäre eine Evaluation der bisherigen Arbeit der Clearingstelle erforderlich und eine eingehende rechtssystematische Analyse. Jedenfalls ist aber festzustellen, dass die Clearingstelle einen klar umrissenen Aufgabenbereich hat, der zwar mit Rechtsfragen von Menschen mit Behinderungen zu tun hat, der aber ansonsten anders gelagert ist, als es der Aufgabenbereich einer Schlichtungsstelle im Rahmen des BbgBGG wäre: während sich die Clearingstelle mit einem konkreten Leistungsbereich aus dem SGB IX befasst, würde die Schlichtungsstelle Fragen im Kontakt zwischen Menschen mit Behinderungen und allgemeiner Landesverwaltung befassen, die ihren Ausgangspunkt in Gleichstellungsfragen haben. Diese Rechtsbereiche sind unterschiedlich, eine Vermischung sollte nur stattfinden, wenn hier besondere Vorteile erwartet werden und wenn die beabsichtigten Arbeitsweisen und die Qualifikation der Schlichtenden gleich sein soll.

Sollte die Verbandsklage gefördert werden, wäre zu bedenken, ob sie in Zukunft über die Feststellungsklage hinaus prozessuale Möglichkeiten umfassen könnte, beispielsweise eine Ergänzung um Leistungs- und Verpflichtungsklagen, um so die Beseitigung von Rechtsverstößen zu ermöglichen. Allerdings erscheint vorzugswürdig eine solche Ausweitung nicht auf ein Bundesland beschränkt einzuführen, sondern hier eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern auf den Weg zu bringen. In Bezug auf die Klagegegenstände sollte anstatt einer abschließenden Aufzählung ein offener Katalog von Regelbeispielen („... insbesondere ...“) gewählt werden. Mit Blick auf die Frage, ob einer Verbandsklage stets ein Schlichtungsverfahren voranzustellen ist, sollte – abweichend vor den Vorschlägen des LBB – dem jeweils vorgehenden Verband ein Wahlrecht gegeben werden – damit könnten Verbandsklagen beschleunigt und dadurch besser handhabbar werden. Um das Kostenrisiko zu reduzieren, sollte die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung von Verbandsklagen mit hinreichenden Erfolgsaussichten geprüft werden.

3.4 Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen

Sachverhalt

Die §§ 13 bis 16 BbgBGG regeln eine spezifische politische Partizipation durch Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen. Diese erfolgt einerseits durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen und andererseits durch den Landesbehindertenbeirat.

Dokumentenanalyse

Die Evaluation des BGG (Bund) setzt sich ausführlich mit der Stellung des Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen auseinander. In diesem Zusammenhang wird das BbgBGG ausdrücklich insofern als wegweisend beschrieben, als es in § 13 Abs. 1 Satz 4 als ressortübergreifend und weisungsfrei beschrieben wird. In dieser Evaluation wird der Frage bei welcher Dienststelle der oder die Beauftragte angesiedelt ist Bedeutung beigemessen. Dabei wird zur Verdeutlichung der übergeordneten Tätigkeit eine Ansiedlung beim Bundeskanzleramt verschiedentlich als sinnvoll erwähnt. Da auch auf Bundesebene die Einbeziehung des Bundesbeauftragten nicht zuverlässig funktioniert, wird im Evaluationsbericht angeregt, die Verpflichtung zur „frühzeitigen“ Beteiligung im Gesetz zu ergänzen und näher zu konkretisieren. Eine Beteiligung erst zum Zeitpunkt der Ressortabstimmung wird dabei als zu spät bewertet. Die Beteiligung sollte daher nach Möglichkeit bereits vor Erstellung des ersten Entwurfs erfolgen, was im Übrigen auch für die Verbände von Menschen mit Behinderungen gelte (BTDRs. 20/4440, S. 190). Rechtsprechung und Auseinandersetzungen mit der Position des Bundesbeauftragten gibt es in der Literatur nicht in nennenswertem Umfang. Da es eine Regelung vergleichbar der in § 15 BbgBGG auf Ebene des Bundes nicht gibt, setzt sich die Evaluation mit dieser Norm nicht auseinander. Auch ansonsten gibt es zu dieser Regelung keine rechtswissenschaftliche Literatur.

Das DIMR stellt die positiven Erfahrungen verschiedener Länder und des Bundes mit einem Partizipationsfonds in den Vordergrund. Partizipation aktiv zu fördern, ergibt sich aus den Vorgaben der UN-BRK. Die wirksame Förderung schließt finanzielle Mittel mit ein.¹⁰

Expertinnen- und Experten-Interviews

Der Vorschlag des DIMR einer ressortübergreifenden Anbindung der **beauftragten Person der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen** (DIMR 2023i) wurde von mehreren Interviewten begrüßt. Verschiedene Alternativen für eine unabhängige Anbindung wurden genannt. Bemerkenswerterweise gab die Landesbeauftragte selbst im Interview an, aktuell keinen Bedarf für eine ressortübergreifende Anbindung zu sehen. Für eine Stärkung hält die Landesbeauftragte es für wichtiger, dass sie früher in den Prozess der Gesetzesabstimmung einbezogen wird, damit sie ihre Empfehlungen nicht erst zu einem Zeitpunkt einbringen kann, an dem es bereits Abstimmungs- und Überarbeitungsrunden gegeben hat.

Verschiedene Anregungen wurden in den Interviews zur Stärkung des LBB gegeben. Ihm sollten mehr Kompetenzen und mehr Flexibilität bei der Mitgliederwahl ermöglicht werden, Mitglieder bräuchten für die Mitwirkungen Freistellungen oder finanzielle Mittel. Das Berufungsverfahren sollte konkretisiert werden. Es müsse klarer geregelt werden, wer die Berufung verantwortet und wann sie wirksam wird. Dem LBB eine andere Rechtsform zu geben (z. B. als Verein)

¹⁰ DIMR (2023g)

könnte dem LBB mehr Gestaltungsspielraum eröffnen, um sich politisch stärker zu positionieren. Die Konstituierung als Verein würde es bspw. ermöglichen, selbst eine Satzung zu formulieren. Der Novellierungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen zum Landesbehindertenbeirat sei gegenwärtig Gegenstand einer Arbeitsgruppe des LBB; konkrete Vorschläge wurden im Interview mit dem LBB daher nicht gemacht.

Empfehlung

Die Stellung der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen sollte durch ein § 13 Satz 4 BbgBGG ergänzendes, umfassenderes Vortragsrecht auch bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten bzw. bei anderen für die jeweilige (behinderten-)rechtliche Frage zuständigen Ministerinnen und Minister gestärkt werden. Die Ansiedlung der Beauftragten beim für Soziales zuständigen Mitglied der Landesregierung kann aus Gründen der fachlichen und kommunikativen Anbindung sinnvoll sein. Eine Anbindung bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten oder beim Landtag kann aus Gründen der Verdeutlichung der Querschnittsaufgabe ebenfalls sinnvoll sein. Eine eindeutige Empfehlung zur Anbindung kann aus diesem Grund nicht abgeleitet werden. Auch die Evaluation des BGG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für eindeutige, wissenschaftlich fundierte Aussagen mehr (empirische) Forschung über die Auswirkungen der verschiedenen Modelle erforderlich wäre (BTDRs. 20/4440, S. 191).

Die Beteiligung der oder des Beauftragten sollte auch eine höhere Verbindlichkeit erreichen. Dazu könnte in § 14 BbgBGG verankert werden, dass es schriftlich begründet werden muss, wenn Stellungnahmen, Vorschläge oder Anregungen der oder des Beauftragten nicht berücksichtigt werden (vgl. BTDrs. 20/4440, S. 190; § 11 Abs 3 Satz NBGG).

Das Verhältnis der Beauftragten der Landesregierung zum LBB erscheint aus Sicht der Evaluation unzureichend geregelt. Derzeit ist in § 14 Abs. 5 BbgBGG vorgesehen, dass die beauftragte Person die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch verschiedener Institutionen und Organisationen, darunter auch dem LBB, fördert. Der LBB wieder wird in § 15 Abs. 3 BbgBGG angewiesen, die beauftragte Person zu beraten und ist demnach berechtigt, ihr Empfehlungen zu geben. Über die Verbindlichkeit dieser Empfehlungen und die Umgangsweise der beauftragten Person mit diesen Empfehlungen wird nichts ausgesagt.

Derzeit sind die beauftragte Person und der LBB institutionell und organisatorisch nicht miteinander verzahnt. Das schafft eine institutionelle Zweigleisigkeit der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen auf politischer Ebene, die nicht zweckmäßig erscheint und die in den meisten Landes-BGGs auch vermieden wird. In der überwiegenden Zahl der L-BGGs ist die beauftragte Person Mitglied und oftmals auch Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der jeweiligen LBBs oder LIBs (L-BGG BW -V-, BayBGG, LGBG -nicht stimmberechtigt-, BremBGG -V-,HmbBGG -V-, nstb-,HessBGG -V-, NBGG -V-,BGG NRW -V-, LGGBehM RP -V-, nstb -, SBGG – V -,BGG LSA -V Runder Tisch -, ThürGIG -V-). Die beauftragte Person sollte

auch im BbgBGG als nicht stimmberechtigte Vorsitzende oder Vorsitzender Mitglied sein. Damit wäre eine politische Stärkung der Vertretung der Menschen mit Behinderungen und gleichzeitig ein intensiver Kommunikationsfluss in beide Richtungen sichergestellt.

Die Vorschläge des LBB zur Reform des § 16 erscheinen grundsätzlich sachgerecht und werden unterstützt. Mit Blick auf § 16 Abs. 4 wird angeregt eine frühzeitige Beteiligung des LBB (ebenso wie der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen), bereits vor der Ressortabstimmung innerhalb der Landesregierung, zu regeln.

Die Berufung des LBB in § 16 Abs. 1 BbgBGG sollte unter aktiver Mitwirkung der oder des Landesbeauftragten, des für Soziales zuständigen Ressortmitglieds, sowie der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten erfolgen. Es sollte sichergestellt werden, dass die maßgeblichen Selbstvertretungsorganisationen im LBB vertreten sind. Außerdem sollte geregelt sein, dass sich der LBB eine Geschäftsordnung gibt und durch eine Doppelspitze vertreten wird. Es sollte eine Soll-Vorschrift ins BbgBGG aufgenommen werden, dass mindestens 2/3 der Mitglieder des LBB selbst Menschen mit Behinderungen sind.¹¹

Um politische Partizipation in größerem Umfang zu ermöglichen, sollte den Empfehlungen des DIMR entsprechend ein Partizipationsfonds etabliert werden. Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen sind bevorzugt zu fördern. Die Beantragung und Abrechnung der Projektmittel sollten niederschwellig möglich sein. Informationen über den Partizipationsfonds sowie die Unterstützungsangebote bei Antrag und Abrechnung sollten verpflichtend auch in Leichter Sprache und DGS, sowie in barrierefreier Form für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Damit die Verbände politische Partizipation längerfristig planen können, sollte eine institutionelle Förderung zugelassen werden.

Um die Umsetzung der Konvention flächendeckend zu fördern, zu schützen und zu überwachen, sollte in Brandenburg eine unabhängige Monitoringstelle unter Beachtung der Vorgaben von Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK etabliert werden.¹²

3.5 Begrifflichkeiten des BbgBGG

Sachverhalt

§ 4 Abs. 1 BbgBGG definiert Menschen mit Behinderungen wie folgt: „Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und

¹¹ In dem uns vorliegenden LBB-Papier fehlen die Seiten 16 und 17 und damit vermutlich die Ausführungen zu den entsprechenden Vorschlägen.

¹² Anmerkung: Eine auf Dauer angelegte unabhängige Monitoring-Stelle und aktuelle, sachspezifische Evaluationen erfüllen unterschiedliche Funktionen.

umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Für die Evaluation stellt sich die Frage, ob diese und möglicherweise weitere Begrifflichkeiten angemessen sind oder ersetzt werden sollten.

Expertinnen- und Experten-Interviews

Die meisten Interviewteilnehmenden teilen die Einschätzung, dass der Begriff „geistige Beeinträchtigung“ nicht verwendet werden sollte. Über die Alternativen bestand jedoch kein Konsens. Für eine Formulierung, welche den Begriff „Beeinträchtigungen“ nutzt, spricht die Definition der Behinderungen in § 2 Abs. 1 SGB IX.

Empfehlung

Die Formulierung in § 4 Abs. 1 BbgBGG sollte entsprechend Artikel 1 Satz 2 UN-BRK gefasst werden: „... an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Der Begriff „geistige Beeinträchtigung“ sollte an dieser Stelle durch den Begriff „kognitive Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Deutscher Bundestag (2022): Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Novellierung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts (BTDRs. 20/4440) URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/044/2004440.pdf>

DIMR (2023a): Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/parallelbericht-an-den-un-ausschuss-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-zum-23-staatenpruefverfahren-deutschlands#:~:text=Als%20PDF%20herunterladen>

DIMR (2023b): Factsheet: Regelungen zu „Angemessene Vorkehrungen“ URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/regelungen-zu-angemessene-vorkehrungen>

DIMR (2023c): Factsheet: Regelungen zu „Behinderungsbegriff“ URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/regelungen-zum-behinderungsbegriff>

DIMR (2023d): Factsheet: Regelungen zu „Fachstelle Barrierefreiheit“ URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/regelungen-zur-fachstelle-barrierefreiheit>

DIMR (2023e): Factsheet: Regelungen zu „Schlichtungsstelle“ URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/regelungen-zur-schlichtungsstelle>

DIMR (2023f): Factsheet: Regelungen zu „Verbandsklagerecht“ URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/regelungen-zum-verbandsklagerecht>

DIMR (2023g): Factsheet: Regelungen zu „Partizipationsfonds“ URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/regelungen-zu-partizipationsfonds>

DIMR (2023h): Factsheet: Regelungen zu „Verständlichkeit und Leichte Sprache“ URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/regelungen-zu-verstaendlichkeit-und-leichte-sprache>

DIMR (2023i): Factsheet: Regelungen zu „Beauftragte*r für Menschen mit Behinderungen“ URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/regelungen-zu-beauftragter-fuer-menschen-mit-behinderungen>

DIMR (2023j): Factsheet: Regelungen zu „Unabhängige Monitoringstelle“ URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/regelungen-zu-unabhaengige-monitoringstelle>

Müller-Glöge, Preis, Gallner, Schmidt (Hg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 24. A. 2024. (zit.als ErfK/Bearbeiter (2024), Gesetz § Rn.)

EuGH (2008) Urteil in Sachen Coleman (Rs. C 303/06 vom 17.7.2008). URL: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Import/Gerichtsurteile/Palleit_2016/EuGH_2008_Coleman_gg_Attridge_Law_URTEIL.pdf

Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen (2019 unveröffentlicht): Bericht der Landesbehindertenbeauftragten gemäß § 14 Abs. 6 BbgBGG vom 28.01.2019

Landesbehindertenbeirat (2021) Stellungnahme und Synopse des Landesbehindertenbeirats (LBB) vom 19.08.2021 (siehe Anhang)

Landtag Brandenburg (2013a): Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 5/5832) URL: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w5/drs/ab_5800/5832.pdf

Landtag Brandenburg (2013b): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie. URL: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w5/drs/ab_6600/6699.pdf

Landtag Brandenburg (2013c): Entschließungsantrag. URL: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w5/drs/ab_6700/6700.pdf

MSGIV (2023): Maßnahmen der Landesregierung für mehr Inklusion und Barrierefreiheit (MAP 3.0) URL: <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/service/publikationen/detail/~01-08-2023-massnahmen-der-landesregierung-fuer-mehr-inklusion-und-barrierefreiheit-map-3-0>

SPD-, CDU-, Bündnis 90/Die Grünen – Brandenburg (2019): Zusammenhalt Nachhaltigkeit Sicherheit. Gemeinsamer Koalitionsvertrag. URL: https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf

Tolmein, Oliver (2022): Menschen mit Behinderungen im Strafvollzug, in Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 8.A., 2022, Hürth

UN (2006): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK)

UN (2023) Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany. URL: <https://docstore.ohchr.org/Self-Services/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2FPPrICAqhKb7yhsleRIDp%2Fblid%2BwLdltzUI7kjWgN06KyNc3tKXzrffB8JQg8WesQ%2FAk-fYuUACHx7DIRa0gE29kDaGFR6dptQd9%2B1er2ykwv0ywTYLYXKTdYY>

5 Anhang 1 Synopse des LBB zum BbgBGG vom 19. August 2021

<p>Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BbgBGG)</p> <p>vom 11. Februar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 5])</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 38], S.16)</p>	<p>Gesetzesvorschlag zur Novellierung BbgBGG des Landesbehinderertenbeirates</p>
<p>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>§ 1 Gesetzesziel</p> <p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420) Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg zu verhindern und zu beseitigen, gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen.</p> <p>(2) Die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.</p>	<p>§ 1 Gesetzesziel</p> <p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420) Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg zu verhindern und zu beseitigen, gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei ist den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen durch den Abbau und die Vermeidung von Barrieren Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.</p>

<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung sollen darauf hinwirken, dass auch Einrichtungen, Vereinigungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in ihrer Hand befinden, die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigen.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung berücksichtigen bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen die Ziele dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltung des Landes Brandenburg, einschließlich der Kommunalverwaltung, für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, für den Landesrechnungshof, für alle Beauftragten des Landes Brandenburg sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft, das Landesverfassungsgericht und für den Landtag, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen).</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung haben darauf hinzuwirken, dass auch Einrichtungen, Vereinigungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in ihrer Hand befinden, die Ziele dieses Gesetzes beachten.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung beachten bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen die Ziele dieses Gesetzes.</p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.</p> <p>(2) Eine Diskriminierung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne Grund unterschiedlich behandelt werden</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.</p> <p>(2) Eine Diskriminierung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne sachlichen Grund unterschiedlich</p>

<p>und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Barrierefreiheit liegt vor, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.</p>	<p>behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar sowie mittelbar benachteiligt werden.</p> <p>(3) Barrierefreiheit liegt vor, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.</p>
<p>Abschnitt 2 Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit</p>	<p>Abschnitt 2 Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit</p>
<p>§ 4 Diskriminierungsverbot, Beweislastleichterung</p> <p>(1) Die in § 2 Absatz 1 benannten Träger der öffentlichen Verwaltung dürfen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben Menschen mit Behinderungen nicht diskriminieren.</p> <p>(2) Wenn ein Mensch mit Behinderung Sachverhalte oder Tatsachen glaubhaft macht, die eine Diskriminierung aufgrund seiner Behinderung vermuten lassen, ist diese Vermutung im Streitfalle von der Gegenseite zu widerlegen.</p>	<p>§ 4 Diskriminierungsverbot, Beweislastleichterung</p> <p>(1) Die in § 2 Absatz 1 benannten Träger der öffentlichen Verwaltung dürfen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben Menschen mit Behinderungen nicht diskriminieren.</p> <p>(2) Wenn ein Mensch mit Behinderungen Sachverhalte oder Tatsachen glaubhaft macht, die eine Diskriminierung aufgrund seiner Behinderungen vermuten lassen, ist diese Vermutung im Streitfalle von der Gegenseite zu widerlegen.</p>

<p>§ 5 Gleichstellungsgebot</p> <p>(1) Zur Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen sind die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zulässig, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fördern und bestehende Diskriminierungen beseitigen.</p> <p>(2) Zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind die spezifischen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen. Dabei sind auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Diskriminierungen zulässig.</p> <p>(3) Zur Verwirklichung einer selbstbestimmten Elternschaft sind die spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 5 Gleichstellungsgebot</p> <p>(1) Zur Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen sind die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen zu beachten und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zulässig, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fördern und bestehende gesetzliche, strukturelle, bauliche, mediale und informationstechnische Diskriminierungen und Barrieren beseitigen.</p> <p>(2) Zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind die spezifischen Belange von Frauen mit Behinderungen zu beachten und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen. Dabei sind auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Diskriminierungen zulässig.</p> <p>(3) Zur Verwirklichung einer selbstbestimmten Elternschaft sind die spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen zu beachten.</p>
<p>§ 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen</p> <p>(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.</p> <p>(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.</p>	<p>§ 6 Kommunikationshilfen</p> <p>(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.</p> <p>(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.</p>

<p>(3) Menschen mit einer Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit einer Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder die als anerkannten lautsprachbegleitenden Gebärdensprache zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärdensprache verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.</p>	<p>(3) Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit einer Sprachbeeinträchtigung haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder die als Kommunikationsform anerkannten lautsprachbegleitenden Gebärdensprache zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärdensprache verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.</p>
<p>§ 7 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen</p> <p>(1) Menschen mit einer Hör- und Sprachbehinderung haben das Recht, mit den in § 2 Absatz 1 genannten Trägern der öffentlichen Verwaltung in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärdensprache oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren, insbesondere soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Hierfür haben die in Satz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen ohne zusätzliche Kosten sicherzustellen.</p> <p>(2) (aufgehoben)</p> <p>(3) Die hierfür entstehenden Kosten werden durch das Land getragen.</p>	<p>§ 7 Recht auf Verwendung von Kommunikationshilfen</p> <p>(1) Menschen mit einer Hör- oder Sprachbeeinträchtigung haben das Recht, mit den in § 2 Absatz 1 genannten Trägern der öffentlichen Verwaltung in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärdensprache oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des § 3 Abs. 2 der Kommunikationshilfenverordnung (KHV) zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte erforderlich ist. Hierfür sind auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen.</p> <p>(2) (aufgehoben)</p> <p>(3) Die hierfür entstehenden Kosten werden durch das Land getragen.</p>

<p>(4) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Schule und Jugend und dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Anlass und Umfang der Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>(4) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Schule und Jugend und dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Anlass und Umfang der Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Träger öffentlicher Verwaltung kann die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist oder wenn er über gleichwertige geeignete Kommunikationshilfen verfügt.</p>
<p>§ 8 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken</p> <p>(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Soweit Schwierigkeiten mit dem Textverständnis bestehen, sind Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in leicht verständlicher Sprache zu erläutern.</p> <p>(2) Blinde Menschen und Menschen mit einer Sehbehinderung können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte</p>	<p>§ 8 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken</p> <p>(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken Behinderungen von Menschen zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Barrierefreiheit sind zu beachten und im Bedarfsfall sind Bescheide und Vordrucke barrierefrei zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Soweit Schwierigkeiten mit dem Textverständnis bestehen, sind Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache zu erläutern.</p> <p>(3) Blinde Menschen und Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung können im Sinne der Barrierefrei-Informationstechnik-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung) verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, um</p>

<p>im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652) findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>die eigenen Rechte im Verwaltungsverfahren wahrnehmen zu können.</p> <p>(4) Die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung findet in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 9 Barrierefreie Informationstechnik</p> <p>(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung gestalten ihre Internet- und Intranetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.</p> <p>(2) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, für das Land und für die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderungen, 2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung, 	<p>§ 9 Barrierefreie Informationstechnik</p> <p>(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 zu erlassenden Verordnung technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt genutzt werden können.</p> <p>(2) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, für das Land und für die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderungen 2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,

<p>3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen, 4. die Informationspflichten bei Internetauftritten und -angeboten, die zur Barrierefreiheit veröffentlicht werden sollen, 5. das Verfahren zur Überwachung nach den Vorgaben des Artikels 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) sowie das Verfahren zur Berichterstattung, um die Vorgaben des Artikels 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu erfüllen, 6. das Verfahren, um die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 4, 5 und 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu gewährleisten, zu bestimmen.</p> <p>(3) Für Websites und mobile Anwendungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 gilt für öffentliche Stellen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände treffen für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechende Regelungen.</p>	<p>3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen 4. die Informationspflichten bei Internetauftritten und -angeboten, die zur Barrierefreiheit veröffentlicht werden sollen 5. das Verfahren zur Überwachung nach den Vorgaben des Artikels 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) sowie das Verfahren zur Berichterstattung, um die Vorgaben des Artikels 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu erfüllen 6. Das Verfahren, um die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 4, 5 und 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 oder in der jeweils gültigen Fassung, zu gewährleisten, zu bestimmen.</p> <p>(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände treffen für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechende Regelungen.</p>
<p>§ 10 Zielvereinbarungen</p> <p>(1) Zur Herstellung von Barrierefreiheit sollen Zielvereinbarungen zwischen den Landesverbänden von Menschen mit</p>	<p>§ 10 Zielvereinbarungen</p> <p>(1) Zur Herstellung von Barrierefreiheit sollen Zielvereinbarungen zwischen den Landesverbänden von Menschen mit</p>

<p>Behinderungen und den Unternehmen und Unternehmensverbänden für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich geschlossen werden, soweit keine Zielvereinbarung nach § 5 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes besteht.</p> <p>(2) Zur Herstellung von Barrierefreiheit können Zielvereinbarungen zwischen den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen und den in § 2 Absatz 1 genannten Trägern der öffentlichen Verwaltung geschlossen werden.</p> <p>(3) Für das Verfahren zu Zielvereinbarungen ist § 5 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband von Menschen mit Behinderungen teilt dem für Soziales zuständigen Mitglied der Landesregierung den Abschluss einer Zielvereinbarung mit.</p>	<p>Behinderungen und den Unternehmen und Unternehmensverbänden für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich geschlossen werden, soweit keine Zielvereinbarung nach § 5 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes besteht.</p> <p>(2) Zur Herstellung von Barrierefreiheit können Zielvereinbarungen zwischen den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen und den in § 2 Absatz 1 genannten Trägern der öffentlichen Verwaltung geschlossen werden.</p> <p>(3) Für das Verfahren zu Zielvereinbarungen ist § 5 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband von Menschen mit Behinderungen teilt dem für Soziales zuständigen Mitglied der Landesregierung den Abschluss einer Zielvereinbarung mit.</p>
<p>Abschnitt 3 Rechtsbehelfe</p>	<p>Abschnitt 3 Rechtsbehelfe</p>
<p>§ 11 Vertretungsbefugnis in verwaltungsrechtlichen und sozialrechtlichen Verfahren</p> <p>Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1 oder § 8 Absatz 2 verletzt oder machen sie geltend, dass in einem anderen Verfahren gegen § 4 Absatz 1 verstoßen worden ist, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach § 12 Absatz 3 anerkannten Verbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen die Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des</p>	<p>§ 11 Vertretungsbefugnis in verwaltungsrechtlichen und sozialrechtlichen Verfahren</p> <p>Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1 oder § 8 Absatz 2 verletzt oder machen sie geltend, dass in einem anderen Verfahren gegen § 4 Absatz 1 verstoßen worden ist, können an ihre Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach § 12 Absatz 3 anerkannten Verbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen die Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung der Barrierefreiheit im Sinne des</p>

<p>§ 3 Absatz 3 oder auf Verwendung von Gebäuden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Absatz 3 vorsehen. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.</p>	<p>§ 3 Absatz 3 oder auf Verwendung von Gebäuden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Absatz 3 vorsehen. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen. Die aufgewendeten Kosten dafür sind vom Land zu tragen.</p>
<p>§ 12 Verbandsklage</p> <p>(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot nach § 4 Absatz 1, gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 2 und § 9 oder gegen die Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 3 Absatz 3 vorsehen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.</p> <p>(2) Eine Klage oder ein Antrag ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahmen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage oder der Antrag nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.</p>	<p>§ 12 Verbandsklage</p> <p>(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot nach § 4 Absatz 1, gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 2 und § 9 oder gegen die Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 3 Absatz 3 vorsehen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.</p> <p>(2) Eine Klage oder ein Antrag ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahmen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderungen selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage oder der Antrag nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.</p>

<p>(3) Die Anerkennung eines Verbandes kann das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung nach Anhörung der beauftragten Person erteilen, wenn der Verband</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach seiner Satzung nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert, 2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder der Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene zu vertreten, 3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist, 4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen und 5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist. 	<p>(3) Die Anerkennung eines Verbandes kann das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung nach Anhörung der beauftragten Person erteilen, wenn der Verband</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach seiner Satzung nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert, 2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene zu vertreten, 3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist, 4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen und wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.
	<p>Neu aufgenommen: § 13 Schlichtungsstelle und -verfahren</p> <p>(1) Bei der oder dem Beauftragten des Landes Brandenburg für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 15 dieses Gesetzes wird eine unabhängige und unparteiische Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach Abs. 2 und 3 eingerichtet. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenfrei.</p>

	<p>(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch öffentliche Stellen des Landes verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Abs. 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen.</p> <p>(3) Ein nach § 12 Abs. 3 anerkannter Verband hat vor Erhebung der Verbandsklage einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zu stellen.</p> <p>(4) Das für Soziales zuständige Ministerium ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Einrichtung der Schlichtungsstelle, die Besetzung und das Schlichtungsverfahren zu regeln.</p>
<p>Abschnitt 4 Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Abschnitt 4 Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen</p>
<p>§ 13 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen</p> <p>Auf Vorschlag des für Soziales zuständigen Mitgliedes der Landesregierung wird durch die Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen (beauftragte Person) berufen. Der Landesbehinderertenbeirat ist hierbei zu beteiligen. Erneute Berufungen sind zulässig. Die mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragte Person hat ein direktes Vortragsrecht bei dem für Soziales zuständigen Mitglied der Landesregierung. Sie übt ihre Tätigkeit nach diesem Gesetz weisungsfrei und ressortübergreifend aus.</p>	<p>§ 14 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen</p> <p>Auf Vorschlag des für Soziales zuständigen Mitgliedes der Landesregierung wird durch die Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen (beauftragte Person), im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen, berufen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet das zuständige Mitglied der Landesregierung. Erneute Berufungen sind zulässig. Die mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragte Person hat ein direktes Vortragsrecht bei dem für Soziales zuständigen Mitglied der Landesregierung. Sie</p>

	<p>übt ihre Tätigkeit nach diesem Gesetz weisungsfrei, ressortübergreifend und fachlich eigenständig aus.</p>
<p>§ 14 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Landes für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird, sich dafür einzusetzen, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Diskriminierungen beseitigt werden, 3. Maßnahmen in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anzuregen und dabei die zivilgesellschaftlichen Beteiligten einzubinden. <p>(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die beauftragte Person, soweit die Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, bei Gesetzgebungs- und Ordnungsvorhaben frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>§ 15 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Landes für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird, sich dafür einzusetzen, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen beachtet und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die beauftragte Person von allen Gesetzgebungs-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, zu informieren und bei deren Umsetzung von Beginn an förmlich zu beteiligen. 3. Maßnahmen in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anzuregen und dabei die zivilgesellschaftlichen Beteiligten einzubinden, <p>(2) aufgehoben</p>

<p>(3) Jede Person hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden und Anregungen unmittelbar an die beauftragte Person zu wenden, wenn sie der Auffassung ist, dass Verstöße gegen die Rechte und Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt sind oder drohen.</p> <p>(4) Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung unterstützen die beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere erteilen sie die erforderlichen Auskünfte und gewähren Akteneinsicht, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gilt hinsichtlich der Erteilung von Auskünften und der Gewährung von Akteneinsicht entsprechend. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.</p> <p>(5) Zur Erfüllung der Aufgaben fördert die beauftragte Person die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Behindertenbeauftragten der Landkreise, dem Landesbehindertenbeirat, den Behindertengruppen, -vereinen und -verbänden, Gewerkschaften und sonstigen Organisationen, die sich mit den besonderen Interessen von Menschen mit Behinderungen befassen, und unterstützt deren Tätigkeit.</p> <p>(6) Die beauftragte Person legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Bericht zur Umsetzung dieses Gesetzes vor. Bei der Erfüllung der Berichtspflicht wird ein Geschlecht differenzierte Darstellung und Bewertung abgegeben.</p>	<p>(3) Jede Person hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden und Anregungen unmittelbar an die beauftragte Person zu wenden, wenn sie der Auffassung ist, dass Verstöße gegen die Rechte und Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt sind oder drohen.</p> <p>(4) Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung unterstützen die beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere erteilen sie die erforderlichen Auskünfte und gewähren Akteneinsicht, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gilt hinsichtlich der Erteilung von Auskünften und der Gewährung von Akteneinsicht entsprechend. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.</p> <p>(5) Zur Erfüllung der Aufgaben fördert die beauftragte Person die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Behindertenbeauftragten der Landkreise, dem Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen, den Behindertengruppen, -vereinen und -verbänden, Gewerkschaften und sonstigen Organisationen, die sich mit den besonderen Interessen von Menschen mit Behinderungen befassen, und unterstützt deren Tätigkeit.</p> <p>(6) Die beauftragte Person legt dem Landtag sechs Monate vor Ende der Wahlperiode einen Bericht zur Umsetzung dieses Gesetzes vor. Bei der Erfüllung der Berichtspflicht wird, unter den Aspekten von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, der Herkunft oder der Sexualität, eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung abgegeben.</p>
---	---

<p>§ 15 Landesbehindertenbeirat</p> <p>(1) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung beruft gemäß § 16 Absatz 1 einen ehrenamtlich tätigen Landesbehindertenbeirat. Das Land leistet Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeirates.</p> <p>(2) Der Landesbehindertenbeirat nimmt die Interessen der Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wahr.</p> <p>(3) Der Landesbehindertenbeirat unterstützt die Landesregierung bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen. Er berät die Landesregierung und die beauftragte Person in allen Angelegenheiten und ist berechtigt, ihr und der Landesregierung Empfehlungen zu geben.</p> <p>(4) Der Landesbehindertenbeirat soll von der Landesregierung vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und dem Erlass von Rechtsverordnungen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, angehört werden.</p>	<p>§ 16 Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen</p> <p>(1) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung beruft gemäß § 16 Absatz 1 einen ehrenamtlich tätigen Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Das Land leistet Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle des Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen.</p> <p>(2) Der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen nimmt die Interessen der Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wahr.</p> <p>(3) Der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen unterstützt die Landesregierung bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen. Er berät die Landesregierung und die beauftragte Person in allen Angelegenheiten und ist berechtigt, ihr und der Landesregierung Empfehlungen zu geben.</p> <p>(4) Der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist von der Landesregierung vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und dem Erlass von Rechtsverordnungen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, anzuhören.</p>
<p>§ 16 Mitglieder</p>	<p>§ 17 Mitglieder</p>

	<p>Städte und Gemeinden sollen vorsehen, dass die Gemeinde für die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen einen Beauftragten benennt.</p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 können die kreisfreien Städte, Landkreise und Städte und Gemeinden zur Beratung und Unterstützung der Behindertenbeauftragten Beiräte für die Belange der Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene einsetzen.</p> <p>(2) Die beauftragte Person für die Belange der Menschen mit Behinderungen bildet zusammen mit den kommunalen Behindertenbeauftragten eine Landesarbeitsgemeinschaft, deren Aufgabe der Erfahrungs- und Informationsaustausch ist.</p>
<p>§ 17 Überprüfung des Gesetzes</p> <p>Drei Jahre nach Inkrafttreten ist dieses Gesetz hinsichtlich seiner Wirkungen zu überprüfen. Der Landesregierung ist Bericht über die Prüfung durch das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung zu erstatten.</p>	<p>§ 19 Überprüfung des Gesetzes</p> <p>Drei Jahre nach Inkrafttreten ist dieses Gesetz hinsichtlich seiner Wirkungen zu überprüfen. Der Landesregierung ist Bericht über die Prüfung durch das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung zu erstatten.</p>
<p>§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42), die Brandenburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Landesverwaltung vom 24. Mai 2004 (GVBl. II S. 489) sowie die Brandenburgische Kommunikationshilfenverordnung vom 24. Mai 2004 (GVBl. II S.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42), die Brandenburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Landesverwaltung vom 24. Mai 2004 (GVBl. II S. 489) sowie die Brandenburgische Kommunikationshilfenverordnung vom 24. Mai 2004 (GVBl. II S.</p>

6 Anhang 2 Leitfragen

Untersuchungsbereich	• Dokumentenauswertung	• Interviewleitfragen
1. Verpflichtungswirkung	•	•
1.1 Zielsetzungen des BbgBGG	<ul style="list-style-type: none"> • Nennen die ausgewerteten Dokumente Gründe, warum Zielsetzungen eines Behinderten-Gleichstellungsgesetzes anders formuliert oder weitreichender formuliert werden sollten, als es das BbgBGG tun? • (Welches wären dies? Inwieweit sind sie überzeugend?) 	<ul style="list-style-type: none"> • Das BbgBGG formuliert in § 1: die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft sowie einer diskriminierungsfreien, gleichberechtigten und gleichwertigen Teilhabe an der Gesellschaft als Ziel. Inwieweit scheint Ihnen die Zielsetzung passend formuliert? • (Aus welchen Gründen nicht? Welcher Änderungsbedarf?)
1.2 Verpflichtung öffentlicher Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Nennen die ausgewerteten Dokumente Formulierungsmöglichkeiten, von denen eine stärkere Verpflichtungswirkung ausgehen würde als von §2? • (Welches wären dies? Inwieweit sind sie überzeugend?) 	<ul style="list-style-type: none"> • Das BbgBGG formuliert in § 2, dass die öffentliche Verwaltung auf diese Ziele hinwirken soll (es steht das nicht „muss“) und sie diese Ziele bei der Gewährung von Leistungen und Zuwendungen „berücksichtigen“. Geht von § 2 eine hinreichend starke Verpflichtungswirkung auf die öffentliche Verwaltung aus? • Woran machen Sie fest, dass dies oder dass dies nicht der Fall ist? (z. B. Beispiel Beobachtungen aus dem Verwaltungshandeln, Beispiele für Leistungen/Zuwendungen, bei denen dies nicht berücksichtigt wird. Beispiele, wo das BbgBGG zu Handlungsänderungen dieser Träger führte) • Falls dies nicht der Fall sein sollte, was sind die Ursachen dafür? Wie kann gesichert werden, dass Träger der öffentlichen Verwaltung aus den Zielvorstellungen des Gesetzes konkrete Zielsetzungen für den eigenen Verantwortungsbereich entwickeln?
1.3 Regelungen zu „angemessenen Vorkehrungen“	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Gründe finden sich in den Dokumenten für eine Aufnahme/Definition von „angemessenen Vorkehrungen“ in einem Behindertengleichstellungsgesetz? • Welche Formulierungen/Definitionen gibt es in den Dokumenten hierzu? • Welche sind aus welchen Gründen zu präferieren? 	<ul style="list-style-type: none"> • Anders als in anderen Ländern hat das BbgBGG keine Regelung, dass angemessene Vorkehrungen zur gleichberechtigten Teilhabe zu treffen sind. Was spricht für Sie dafür und was spricht dagegen, eine solche Formulierung ins BbgBGG aufzunehmen? • Wenn man „angemessene Vorkehrungen“ gesetzlich Regeln möchte, bleiben dennoch Bewertungsfragen offen, was unter Berücksichtigung von Ressourcen und Aufwand für die Verwaltung zumutbar ist – und dann in Relation zu dem Nutzen „angemessen“ – das räumt z. B. auch das DIMR ein. Inwiefern könnte dann in Brandenburg von allgemein gehaltenen Formulierungen in einem BbgBGG eine stärkere Verpflichtungswirkung ausgehen? • Welche Formulierungen/Definitionen wären entsprechend aus welchen Gründen zu präferieren? • Was spricht ggf. darüber hinaus für die Aufnahme von „angemessenen Vorkehrungen“ – auch wenn dies die öffentliche Verwaltung im konkreten Fall kaum stärker binden kann?
1.4 Sanktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Gründe finden sich in den Dokumenten für eine Aufnahme/Definition von Sanktionsmechanismen in einem Behindertengleichstellungsgesetz (falls „angemessenen Vorkehrungen“ nicht umgesetzt werden, bzw. nicht entsprechend §2 BbgBGG auf die Ziele hingewirkt wird oder bei Leistungen nicht berücksichtigt wird?) 	<ul style="list-style-type: none"> • Diskutiert werden (vom DIMR) gesetzliche Regeln, dass eine Öffentliche Verwaltung sanktioniert wird, die angemessenen Vorkehrungen zur gleichberechtigten Teilhabe nicht umgesetzt. Was spricht dafür und was dagegen, Verwaltung zu sanktionieren, die gegen §2 BbgBGG verstößt, also nicht auf die Gleichstellungs-Ziele hingewirkt wird oder die Ziele nicht bei ihren Leistungen berücksichtigt?

	<ul style="list-style-type: none"> • Welche konkreten Vorschläge für Sanktionsmechanismen gibt es in den Dokumenten hierzu? • Was spricht für und was gegen sie? 	<ul style="list-style-type: none"> • Welche konkreten Vorschläge für Sanktionsmechanismen hätten Sie? Was spricht für diese?
1.5 Spezielle Berichtspflichten für die Berücksichtigungs- und Hinwirkungspflichten der Träger der öffentlichen Verwaltung?	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Gründe finden sich in den Dokumenten für Berichterstattungspflichten der öffentlichen Verwaltung (in Bezugnahme auf gleichstellungsbezogene Berücksichtigungs- und Hinwirkungspflichten)? • Werden Ansätze von Berichterstattung werden ggf. unterschieden? Was spricht für oder gegen welchen? 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wäre es zu bewerten, wenn die Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet würden zu berichten, wie sie auf die Gleichstellungs-Ziele hingewirkt haben und wie sie die Ziele bei ihren Leistungen berücksichtigt haben? Was spricht dafür und was dagegen?
2. Barrierefreiheit		
2.1 Verpflichtende barrierefreie Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Gründe finden sich in den Dokumenten für eine durchweg verpflichtende (nicht durch Finanzen, Nachfrage oder Einschätzungen zum individuellen Bedarf relativierte) barrierefreie Kommunikation? • Welche Formulierungen werden in den Dokumenten vorgeschlagen? Was spricht für welche Alternativen? 	<ul style="list-style-type: none"> • Die §§ 6, 7, 8 und 9 zu Verpflichtungen in Hinblick auf Barrierefreiheit sind nach unserem Verständnis als „muss-, nicht als Soll-Regelung zu verstehen, aber partiell wieder eingeschränkt, weil §7 Abs. 4 das Sozialministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit Schule/ Jugend und Finanzministerium Anlass und Umfang der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschen oder anderer Kommunikationshilfen durch Rechtsverordnung zu regeln.“ Welche Erfahrung haben Sie mit dieser Regel bzw. der Rechtsverordnung gemacht? Schränkt sie in der Praxis die Durchsetzung barrierefreier Kommunikation ein? • Was spricht für und was gegen die aktuelle Form dieser Regelungen? • Wie müssten die §§ ggf. angepasst werden?
2.2 Proaktive barrierefreie Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. 2.1 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung verpflichten die Verwaltung nicht immer und nicht immer proaktiv barrierefrei zu kommunizieren <ul style="list-style-type: none"> - z. B. muss nicht proaktiv in leichter Sprache kommuniziert werden, sondern „Soweit Schwierigkeiten mit dem Textverständnis bestehen“ (§8 Abs1) -Z. B. muss auch nicht proaktiv für Blinde lesbar, sondern dies erst auf Verlangen und nur wenn für die Wahrnehmung eigener recht erforderlich (§8 Abs2) kommuniziert werden. • Sind diese speziellen Regelungen des BbgBGG zur Barrierefreiheit zielführend? • Was spricht für und was gegen die aktuelle Form dieser Regelungen? • Wie müssten die §§ ggf. angepasst werden?
2.3 Spektrum der Barrierefreiheit	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Bereiche von Barrierefreiheit müssen in einem Gleichstellungsgesetz geregelt werden (welche ergeben sich ggf. schon aus anderen Regelungen)? Was führen die Dokumente hierzu aus? 	<ul style="list-style-type: none"> • Die speziellen §§ des BbgBGG zur Barrierefreiheit beziehen sich primär auf Kommunikation (d.h., leichte Sprache, Gebärdendolmetschen, Kommunikationshilfen, blindengerechte Formen, IT-Technik). Bauliche Anlagen sind lediglich definitorisch in §3 umschlossen. Decken die speziellen Regelungen des BbgBGG zur Barrierefreiheit das erforderliche breite Spektrum zur Erreichung einer umfassenden Zugänglichkeit ab? • Was braucht es zusätzlich aus welchen Gründen?
2.4 Fachstelle für Barrierefreiheit	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Gründe führen die Dokumente für die gesetzliche Einrichtung einer unabhängigen Fachstelle für Barrierefreiheit aus? • Welche Aufgaben sollte sie aus welchen Gründen umfassen? 	<ul style="list-style-type: none"> • Das DIMR fordert die Einrichtung einer unabhängigen Fachstelle für Barrierefreiheit in den Ländern. Sehen Sie Bedarf für eine solche Fachstelle in Brandenburg? Was spricht für eine solche und was spräche dagegen? • Wenn es sie braucht, welche Aufgaben sollte sie konkret übernehmen?
4. Rechtsdurchsetzung		
	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •

<p>4.1 Verbandsklagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Ansätze zur Förderung der Rechtsdurchsetzung / vermittelten Rechtsbehelfsmöglichkeiten werden in den Dokumenten empfohlen? • Welche Gründe sprechen für oder gegen sie? 	<ul style="list-style-type: none"> • Die §§ 11 und 12 BbgBGG regeln Vertretungsbefugnisse und Verbandsklagen (...). Sind diese Regelungen zur Rechtsdurchsetzung gegenüber der öffentlichen Verwaltung zielführend? • Werden diese Regelungen in Brandenburg erfolgreich genutzt? • Wenn nicht, aus welchen Gründen (weil es keinen Bedarf gab oder weil die Regelungen nicht zielführend sind?)
	<ul style="list-style-type: none"> • S.o. 	<ul style="list-style-type: none"> • Um welche Regelungen zum Rechtsbehelf sollte das BbgBGG aus welchen Gründen erweitert werden? • Was spricht für oder gegen eine Erweiterung zulässiger Klagearten um Leistungs- und Verpflichtungsklagen– wie im Land Berlin? • Was spricht für oder gegen eine Erweiterung zulässiger Klagegegenstände?
<p>4.2 Finanzierung von Verbandsklagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Gründe werden für den Bedarf eines Fonds zur Finanzierung von Verbandsklagen in den Dokumenten genannt? 	<ul style="list-style-type: none"> • Um das Kostenrisiko für die klagenden Verbände zu reduzieren, wird (vom DIMR) die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung von Verbandsklagen mit hinreichenden Erfolgsaussichten diskutiert. Welchen Bedarf sehen Sie dafür in Brandenburg? • Was spricht für und was spricht dagegen?
<p>4.3 Beweislast-erleichterung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nennen die Dokumente bestimmte Formulierungen, die sich zur Beweislast-erleichterung bewährt haben? 	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 BbgBGG dreht die klassische Beweislast um, („Wenn ein Mensch mit Behinderung Sachverhalte oder Tatsachen glaubhaft macht, die eine Diskriminierung aufgrund seiner Behinderung vermuten lassen, ist diese Vermutung im Streitfall von der Gegenseite zu widerlegen.“ Welche Erfahrung haben Sie mit dieser Regelung in Brandenburg gemacht? Wo kam sie schon erfolgreich zur Anwendung? • Was spricht ggf. für oder gegen Anpassungen oder Erweiterungen dieser Regelung?
<p>4.4 Schlichtungsstelle</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Gründe nennen die Dokumente für die die Einrichtung solcher Schlichtungsstellen? Welche Rahmenbedingungen werden genannt, damit ihre Vorteile die Nachteile überwiegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einige Länder haben speziellen Schlichtungsstellen als niedrighschwelliges Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten mit Bezug zum Behindertengleichstellungsgesetz. Brandenburg hat dies nicht. Was spricht für und was spricht gegen die gesetzliche Einführung einer Schlichtungsstelle in Brandenburg?¹³
<p>5. Interessenvertretung</p>		
<p>5.1 Landesbeauftragte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Regelungen zu Landesbeauftragten lassen sich aus den Dokumenten als zielführend ableiten? 	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit kann die Landesbeauftragte sichern, dass die öffentliche Verwaltung auf die Gleichstellungsziele hinwirkt und diese Ziele bei der Gewährung von Leistungen und Zuwendungen berücksichtigt? Sind die Ressourcen und die gesetzlich formulierten Kompetenzen der Landesbeauftragte dafür hinreichend? • Was begrenzt die Landesbeauftragte vor allem? Welche gesetzlichen Änderungen könnten Abhilfe schaffen?
	<ul style="list-style-type: none"> • S.o. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erscheint die (vom DIMR empfohlene) ressortübergreifende Anbindung statt einer Anbindung ans Sozialministerium relevant, wo die ressortübergreifende Tätigkeit im BbgBGG schon geregelt ist?

¹³ Der LBB hat hierzu schon eine Stellungnahme geschrieben (31.01.2022): https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20220131_Stellungnahme-LBB_Streitbeilegungsgesetz.pdf

		<ul style="list-style-type: none"> • Erscheint eine Regelung relevant, dass die Öffentliche Verwaltung der Landesbeauftragte mitteilen müsste, aus welchen Gründen sie deren Vorschläge oder Anregungen ggf. nicht berücksichtigt? • Müsstes für die Landesbeauftragte speziellere Kontrollbefugnisse gegenüber der Öffentliche Verwaltung geschaffen werden? • Was spricht für und was spricht gegen entsprechende Änderungen?
5.2 Landesbehindertenbeirat	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Regelungen zu Landesbehinderten-beiräten lassen sich aus den Dokumenten als zielführend ableiten? 	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit kann der Landesbehindertenbeirat sichern, dass die öffentliche Verwaltung auf die Gleichstellungsziele hinwirkt und diese Ziele bei der Gewährung von Leistungen und Zuwendungen berücksichtigt? Sind die Ressourcen und die gesetzlich formulierten Kompetenzen des Landesbehindertenbeirats dafür hinreichend? • Was begrenzt den Landesbehindertenbeirat vor allem? Welche gesetzlichen Änderungen könnten Abhilfe schaffen?
	<ul style="list-style-type: none"> • S.o. 	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Wirkung geht von den Empfehlungen des Landesbehindertenbeirats aus? • Welche gesetzlichen Veränderungen wären nötig, um den Empfehlungen des Landesbehindertenbeirats mehr Nachdruck zu verleihen? • Was spricht für und was spricht gegen entsprechende Änderungen?
5.3 Partizipation	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Regelungen zur Förderung von Partizipation lassen sich aus den Dokumenten als zielführend ableiten? 	<ul style="list-style-type: none"> • Partizipation von Menschen mit Behinderungen ist ein eigenes Ziel, darüber hinaus kann Partizipation auch ein förderliches Mittel sein, dass öffentliche Verwaltung auf Gleichstellungsziele hinwirkt. Das setzt aber erstens Partizipationsmöglichkeiten voraus und zweitens Partizipationsbereitschaft. Wo gibt es da in Brandenburg welche Engpässe? • Welche gesetzlichen Veränderungen würden diesbezüglich den Umfang der Partizipation und die Wirkungen der Partizipation fördern? • Was spricht für und was spricht gegen eine gesetzliche Regelung zu einem Partizipationsfonds?
5.4 Monitoringstelle	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Regelungen für eine gesetzlich verankerte unabhängige Monitoringstelle lassen sich aus den Dokumenten als zielführend ableiten? 	<ul style="list-style-type: none"> • Das DIMR fordert, dass in jedem Bundesland eine unabhängige Monitoringstelle unter Beachtung der Vorgaben von Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK etabliert wird. Gleichzeitig ist das DIMR aber auch die einzige Institution in Deutschland, welche dazu von den Vereinten Nationen akkreditiert ist. Welche Vorteile und welche Nachteile hätte es, eine Regelung zur unabhängige Monitoringstelle in das BbgBGG aufzunehmen?
6. Begriffe des BbgBGG	•	•
6.1 Geistige Beeinträchtigung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Gründe nennen die Dokumente, den Begriff „Geistige Beeinträchtigung“ durch den Begriff „intellektuelle Beeinträchtigung“ zu ersetzen? • (Welches ggf. weiteren Alternativen gibt es? Inwieweit sind sie überzeugend?) 	<ul style="list-style-type: none"> • Das DIMR fordert, den auch vom BbgBGG gewählten Begriff der „geistigen Beeinträchtigung“ durch den der „intellektuelle Beeinträchtigung“ zu ersetzen. Was spricht für Sie dafür, was dagegen?
6.2 Weitere Begrifflichkeiten	•	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es weitere Begrifflichkeiten im, die Ihrer Einschätzung nach im BbgBGG anders formuliert werden sollten?
7. weiteres	•	•
	<ul style="list-style-type: none"> • Welche weiteren Änderungen des BbgBGG lassen sich aus den Dokumenten als zielführend ableiten? 	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es weitere Änderungen des BbgBGG, die wichtig sind, um die Zielsetzungen der diskriminierungsfreien gleichberechtigten Teilhabe und der inklusiven Gesellschaft zu verwirklichen?